

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem ein Statut für die Stadt Wels erlassen wird
(Statut für die Stadt Wels — StW.).

(L - 251/1 - XIX)

I. Allgemeines.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 205, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962), hat die Grundlage für die Neuordnung des gesamten Gemeinderechtes in Österreich geschaffen. Ein kurzer Überblick über die bisherige Entwicklung dieser Rechtsmaterie gibt folgendes Bild:

Die verfassungsrechtliche Neuordnung des Jahres 1920 („Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird“) wählte im Hinblick auf die zunächst unüberbrückbar scheinenden Gegensätze zwischen den Anhängern des bundesstaatlichen Prinzips, die in einer Selbstverwaltung der Gemeinden eine Schmälerung des föderalistischen Prinzips behaupteten, und den Vertretern einer echten Gemeindeautonomie den Ausweg, zunächst nur ein Programm für die künftige Neuregelung des Gemeinderechtes aufzustellen, im übrigen aber den bisherigen Rechtszustand zu belassen.

Anlässlich der Verfassungsreform des Jahres 1925 kam es gleichfalls nicht zu einer Neugestaltung des Gemeinderechtes. Es wurde lediglich Vorsorge getroffen, daß durch die Landesgesetzgebung Änderungen in bezug auf die Rechtsverhältnisse der Gemeinden nur insoweit vorgenommen werden durften, als dadurch die in einzelnen Artikeln des Reichsgemeindegesetzes, RGBl. Nr. 18/1862, enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen und Neueinrichtungen auf den darin geregelten Gebieten nur durch Bundesverfassungsgesetz geschaffen werden konnten (§ 8 Abs. 5 lit. f des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925).

Diese „Versteinerung“ des am 1. Oktober 1925 bestandenen Rechtszustandes hatte zur Folge, daß der Umfang der Befugnisse der Gemeinden ein länderweise jeweils verschiedener war. Dazu kam noch, daß gewisse im Art. V des Reichsgemeindegesetzes als zum selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig bezeichnete Angelegenheiten durch die Verfassungsreform des Jahres 1925 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache wurden und damit aus dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde ausschieden, weil, wie der Verfassungsgerichtshof zu wiederholten Malen erklärt hat, allen älteren Normen, und zwar insbesondere solchen in den ein-

zelnen Gemeindeordnungen, die Angelegenheiten betreffen, die seit dem Wirksamkeitsbeginn der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes (1. Oktober 1925) dem Bund zugehören, mit diesem Tage derogiert worden ist. Nachdem auch die Verfassungsreform des Jahres 1929 keine Regelung des Gemeinderechtes brachte, sondern dieses lediglich um einige Bestimmungen erweitert hat (Art. II § 8 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393), kamen die Umwälzungen der Jahre 1934, 1938 und 1945.

Das Vorläufige Gemeindegesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 66, knüpfte wieder an das Reichsgemeindegesetz an, nahm aber auch darauf Bedacht, daß es primär um die Beseitigung der im Jahre 1938 eingeführten Deutschen Gemeindeordnung ging, wengleich auch ausgesprochen wurde, daß nach dem 5. März 1933 erlassene Vorschriften nur insoweit wieder in Kraft gesetzt werden durften, als sie verfassungsrechtlich tragbar waren. Damit aber nicht etwa eine Lücke entstünde, sollten anstelle der von der Wiederinkraftsetzung ausgenommenen Bestimmungen „singemäß die entsprechenden Vorschriften des früheren Gemeinderechtes“, jedoch auch diese nur insoweit, als „nichts anderes bestimmt ist“ und sie überdies „mit den seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich erlassenen Bestimmungen vereinbar sind“, treten (Art. 2 Abs. 3).

Es gab somit in Österreich kaum eine Materie, die gleich bedeutsam, verfassungsrechtlich aber derart unzulänglich geregelt war, wie das Gemeinderecht.

Durch die am 21. Juli 1962 in Kraft getretene Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl. Nr. 205, wurden nun die bisher lediglich programmatische Erklärungen enthaltenden Art. 115 bis Art. 119 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ersetzt.

Art. 115 Abs. 2 B-VG. 1929 bestimmt, daß, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht nach den Grundsätzen der folgenden Artikel zu regeln hat. Durch diese Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 hinsichtlich der Organisation der Gemeinden nicht unmittelbar anwendbares Recht schaffen wollte, sondern daß es sich hiebei um eine Materie handelt, die noch der näheren Regelung durch die einfache Gesetzgebung, und zwar im wesentlichen durch den Landesgesetzgeber bedarf.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 sind „die zur Anpassung der Organisation der Gemeindeverwaltung an dieses Bundes-

verfassungsgesetz erforderlichen Bundes- und Landesgesetze im Sinne des Art. 115 Abs. 2 spätestens bis 31. Dezember 1965 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen“.

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 erhielt das Gemeinderecht eine neue verfassungsgesetzliche Grundlage. Es lag daher nahe, diesen geänderten verfassungsgesetzlichen Voraussetzungen und dem in der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 zutage tretenden einheitlichen Gedanken gut über die Rechtsstellung der Gemeinden durch Schaffung eines neuen „Statuts für die Stadt Wels“ und nicht in Form einer bloßen Novelle Rechnung zu tragen.

II. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1: Durch Abs. 1 wird dem § 4 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 („Die bisherigen Städte mit eigenem Statut bleiben als solche bestehen“) Rechnung getragen.

Durch die Abs. 2 und 3 des § 1 werden die Bestimmungen des Art. 116 Abs. 1, 2 und 3 letzter Satz B-VG. 1929 ausgeführt.

Die staatsrechtliche Stellung der Gemeinden wird durch Art. 116 Abs. 1 und 2 B-VG. 1929 eindeutig umrissen. Demnach ist die Gemeinde Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Selbstverwaltung ist die Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten durch Rechtsträger des öffentlichen Rechtes, die ihre Aufgaben im eigenen Namen unter eigener Verantwortung durch eigene Organe unter der Aufsicht des Staates erfüllen.

Das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung ist verfassungsgesetzlich festgelegt (institutionelle Garantie).

Zu § 2: § 2 Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht. Da das Stadtgebiet durch Aufzählung der zugehörigen Katastralgemeinden umschrieben ist, kann eine Änderung des Stadtgebietes durch Einbeziehen oder Ausscheiden einer Katastralgemeinde nur durch Novellierung des Statutes erfolgen. Es war daher nicht notwendig, im Statut ein Verfahren für künftige Gebietsänderungen festzulegen.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 wird klargestellt, daß die Stadt nicht nur Gemeindeverwaltungssprengel, sondern als „politischer Bezirk“ auch Verwaltungssprengel (Verwaltungsbezirk) einer Bezirksverwaltungsbehörde ist.

Das Stadtgebiet ist ein bestimmter, räumlich abgegrenzter Teil des Staatsgebietes. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören (Art. 116 Abs. 1 B-VG. 1929). Der Bestand „gemeindefreier Grundstücke“ wäre verfassungswidrig.

Zu § 3: Die kommunale Selbständigkeit hat sich früh in äußeren Formen und Symbolen manifestiert. Auch nach dem Entwurf sollen — wie bereits nach geltendem Recht — Wappen und Siegel Symbole der Selbstverwaltung der Stadt sein.

Der Grundsatz des Wappenrechtes, wonach das Wappen zur äußeren Kennzeichnung der Person des Wappenträgers zu verwenden ist, hat zur Folge, daß grundsätzlich nur solche Gegenstände mit dem Wappen versehen werden dürfen, die in enger rechtlicher Beziehung zur Stadt stehen. Es wurde daher im Entwurf die Möglichkeit (kein Anspruch!) vorgesehen, die Verwendung des Stadtwappens physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes gegen jederzeitigen Widerruf zu gestatten, wenn dies im Interesse der Stadt gelegen und ein abträglicher Gebrauch nicht zu befürchten ist.

Das Siegel der Stadt trägt im Siegelfeld das Wappen mit der Umschrift „Stadt Wels“. Es kann als gewöhnlicher Farbdruckstempel, aber auch als Prägiesiegel verwendet werden. Das Siegel wird von der Stadt im Zusammenhang mit der Ausfertigung von Urkunden verwendet werden (siehe z. B. § 63 Abs. 1).

Zu § 4: Die Stadt der früheren Jahrhunderte war eine Bürgergemeinde. Zugehörig zur Stadt im eigentlichen Sinn, d. h. zur Bürgerschaft, waren nur diejenigen Einwohner, die das Bürgerrecht besaßen. Der Erwerb der Bürgerrechte war an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Nur der Besitz des Bürgerrechtes gab die wesentlichen Rechte, war allerdings auch mit Pflichten verbunden.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 30. Juni 1939, DRGBl. I S. 1072, mit der die in Verbindung mit dem Staatsbürgerschaftsrecht gestandenen Bestimmungen des Heimatrechtes aufgehoben wurden, hat die Unterscheidung in Einwohner, Bürger (früher auch Auswärtige) u. dgl. ihre Bedeutung verloren (s. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2455/1952).

Bürger der Stadt sind die nach der Statutargemeinden-Wahlordnung wahlberechtigten Einwohner (Abs. 3). Durch diese Feststellung wird die sachliche Entscheidung darüber, wer Bürger ist, auf die Statutargemeinden-Wahlordnung verlagert.

Zu § 5: Die Ernennung zum Ehrenbürger, die Verleihung eines Ehrenringes oder die Auszeichnung durch eine sonstige Ehrung liegt im Ermessen des Gemeinderates, sofern die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind (Abs. 1).

Das Ehrenbürgerrecht ist gleich den übrigen Ehrungen ohne rechtliche Bedeutung. Besondere Rechte oder Pflichten ergeben sich aus diesen Ehrungen nicht (Abs. 2).

Eine Ehrung gilt als widerrufen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die in der Statutargemeinden-Wahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist (Abs. 3).

Zu § 6: Die Verfassung enthält keine Vorschriften darüber, wie Verordnungen publiziert werden müssen (von Verfassungs wegen ist allerdings erforderlich, daß sie kundgemacht werden).

Die Einwohnerzahl der Stadt Wels rechtfertigt die Herausgabe eines Amtsblattes für die Kundmachung von Verordnungen, für sonstige Verlautbarungen und für Informationen (Abs. 1; vgl. auch § 57a Abs. 1 des Vorläufigen Gemeindestatuts der Stadt Wels, LGBl. Nr. 1/1964, im folgenden "Statut 1964"). Der Anschlag von Verordnungen an den Amtstafeln des Magistrates mag in früherer Zeit im Verein mit einer sonstigen ortsüblichen Kundmachung ausreichend für die Verlautbarung gewesen sein. Heute finden die Anschläge an den Amtstafeln nicht mehr die entsprechende Beachtung.

Die Abs. 2 bis 5 legen im Hinblick auf Art. 18 B-VG. 1929 die Einrichtung des Amtsblattes der Stadt Wels näher fest (in Anlehnung an die durch das Gesetz vom 29. Mai 1957, LGBl. Nr. 39, für die Amtliche Linzer Zeitung getroffene Regelung). Die näheren Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen finden sich im § 62.

Zu § 7: Im § 7 wird eine Übersicht der Organe der Stadt gegeben.

Nach Art. 117 Abs. 1 B-VG. 1929 sind als Organe jedenfalls vorzusehen und im Statut mit Zuständigkeiten auszustatten:

- a) der Gemeinderat (ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper);
- b) der Stadtsenat;
- c) der Bürgermeister.

Zu § 8: Art. 117 Abs. 2 erster Satz B-VG. 1929 entspricht, abgesehen von gewissen textlichen Abweichungen, den im Art. 119 Abs. 2 B-VG. 1929 vor der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 enthaltenen Bestimmungen sowie § 1 Abs. 1 der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961, LGBl. Nr. 29. Da sich nach § 1 Abs. 2 der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961 u. a. die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nach dem Statut bestimmt, war es notwendig, deren Zahl so wie bisher im Statut festzulegen. Die Bestimmung des § 8 entspricht somit inhaltlich dem geltenden Recht (§ 13 Statut 1964).

Nach der Bundesverfassung gehört es zur verfassungsmäßigen Ordnung, daß das Volk in der Stadt eine Vertretung hat, die aus dem gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrecht hervorgeht (Art. 117 Abs. 2 erster Satz B-VG. 1929). Die Vertretung des Volkes in der Stadt durch den Gemeinderat ist eine Einrichtung der repräsentativen Demokratie.

Zu § 9: Die Bestimmungen des § 9 übernehmen im wesentlichen jene des § 14 Statut 1964. Gemäß § 74 der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961 hat die Stadtwahlbehörde das endgültige Wahlergebnis unverzüglich durch Anschlag an den Amtstafeln auf die Dauer einer Woche zu verlautbaren. Binnen drei Tagen, gerechnet vom Ablauf des ersten Tages der Verlautbarung des Wahlergebnisses, kann jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Wahl-

partei bei der Stadtwahlbehörde gegen die ziffernmäßige Ermittlung schriftlich Einspruch erheben (§ 75 Abs. 1 der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961). Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens beziehungsweise nach rechtskräftiger Entscheidung über Einsprüche gegen das Wahlergebnis setzt die Stadtwahlbehörde die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis (§ 76 der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961). Die Statutargemeinden-Wahlordnung 1961 enthält somit keine Bestimmungen über den Zeitpunkt der Konstituierung, so daß es erforderlich war, in den Entwurf entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

Zu § 10: Die Funktionsperiode des Gemeinderates dauert so wie bisher sechs Jahre. Die Funktionsperiode erstreckt sich vom Zeitpunkt der Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates bis zur Angelobung der Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates. Die Funktionsperioden des Gemeinderates grenzen somit lückenlos aneinander.

Gemäß § 10 Abs. 2 kann der Gemeinderat vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Die Bestimmungen über die Ausschreibung der Neuwahlen sowie die einstweilige Fortführung der Verwaltung der Stadt enthält § 76.

Gemäß Abs. 3 darf dann, wenn die Funktionsperiode des Gemeinderates in demselben Jahr wie die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates oder des Oberösterreichischen Landtages abläuft, die Wahl in den Gemeinderat gemeinsam mit der Wahl in eine der genannten Körperschaften nur auf Grund eines Landesgesetzes vorgenommen werden. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, daß dann, wenn die Funktionsperiode des Gemeinderates in demselben Jahr wie die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates oder des Oberösterreichischen Landtages abläuft, die Stadt die Wahl in den Gemeinderat nicht ohne Zustimmung des Landes auf denselben Tag anberaumen darf, an dem die Wahl zum Nationalrat beziehungsweise zum Oberösterreichischen Landtag stattfindet. Diese Regelung ist darin begründet, daß es zur gemeinsamen Durchführung der Wahl zum Gemeinderat und zum Nationalrat beziehungsweise zum Oberösterreichischen Landtag gesetzlicher Bestimmungen bedarf, mit denen die Vorschriften der Wahlordnungen aufeinander abgestimmt werden. Keinesfalls bietet die Bestimmung des Abs. 3 eine Handhabe dafür, daß aus Erwägungen welcher Art immer der Gemeinderat durch Landesgesetz aufgelöst wird; die Möglichkeiten zur Auflösung des Gemeinderates sind in diesem Gesetz ausschließlich im § 72 normiert.

Zu § 11: Die Mitglieder des Gemeinderates sind Volksvertreter, ohne daß sie allerdings die gleiche Rechtsstellung wie die Abgeordneten zu den Landtagen, zum Bundesrat und zum Nationalrat einnehmen. Wie die übrigen Abgeordneten üben jedoch auch die Mitglieder des Gemeinderates ein „freies Mandat“ aus. Im Abs. 2 wird dieses Recht der Mitglieder des Gemeinderates besonders hervorgehoben. Demgemäß führen

auch der Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes des Gemeinderates aus seiner Wahlpartei, die Selbstauflösung dieser Partei und ein Ausschluß oder Austritt aus der Fraktion nicht zum Mandatsverlust (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3426/1958). Im übrigen haben die Mitglieder des Gemeinderates das Recht auf Ausübung ihres Mandates. Der Inhalt dieses Rechtes wird im Abs. 1 in seinen Grundsätzen umschrieben, seine nähere Bestimmung jedoch der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und hinsichtlich der Aufwandsentschädigung einer gesonderten Beschlußfassung des Gemeinderates überlassen.

Im Entwurf wird den Mitgliedern des Gemeinderates eine angemessene Aufwandsentschädigung zuerkannt. Die Aufwandsentschädigung soll Entgelt für tatsächliche Aufwendungen, für Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung, für entgangenen Arbeitsverdienst und sonstiges Risiko sein. Dadurch unterscheidet sich die Aufwandsentschädigung grundlegend vom Gehalt, der den Lebensunterhalt sicherstellen soll. Die Aufwandsentschädigung ist begrifflich eine Entschädigung für Aufwand. Sie geht daher von der Vorstellung aus, daß der Empfänger seinen Unterhalt aus anderen Einkünften bestreiten soll und kann. Aus dem Wesen der Aufwandsentschädigung ergibt sich auch, daß ihrem Empfänger kein Ruhe- und Versorgungsanspruch zugebilligt werden kann. Die Aufwandsentschädigung wird vom Gemeinderat nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 3 festgelegt. Der vorstehend ausgeführte Inhalt des Begriffes „Aufwandsentschädigung“ erscheint im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Abs. 3 für eine Verordnungsermächtigung ausreichend.

Zu § 12: Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 stellen ihrem Wesen nach eine Ausführung und Klarstellung der mit dem Gelöbnis übernommenen Pflichten dar. Die Verhinderung eines Mitgliedes des Gemeinderates soll nunmehr im Hinblick auf eine allfällige Sanktion (siehe § 13 Abs. 2 lit. c) tunlich schriftlich bekanntgegeben werden. Die Einberufung von Ersatzmitgliedern, die bei Verhinderung anstelle des Mitgliedes treten, wurde nicht allgemein, sondern nur bei voraussichtlich länger dauernder Verhinderung und im Falle der Enthebung vorgesehen.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit wurde Art. 20 Abs. 2 B-VG. 1929 nachgebildet und ist zeitlich unbegrenzt. Die Verschwiegenheitspflicht wurde allerdings dahingehend erweitert, daß auch jene Tatsachen der Verschwiegenheit unterliegen, die als vertraulich bezeichnet sind. Strafrechtlich wird die Verletzung der Amtsverschwiegenheit nach § 102 Abs. 1 lit. c StG. geahndet.

Nach Abs. 5 können die Mitglieder des Gemeinderates vom Bürgermeister von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden, wenn die Offenbarung des Geheimnisses durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der Rechtspflege, gerechtfertigt ist.

Zu § 13: Entsprechend dem Grundsatz des freien Mandates hat der Gewählte die Möglichkeit, eine Wahl abzulehnen beziehungsweise nach erfolgter Annahme auf sein Mandat zu verzichten.

Während der Funktionsperiode hat der Gewählte die Möglichkeit, auf sein Mandat durch schriftliche Erklärung zu Händen des Bürgermeisters zu verzichten.

Die Verlustgründe (ausgenommen der des Abs. 2 lit. c) folgen dem bisherigen Recht. Der Verlust des Mandates, falls das Mitglied des Gemeinderates an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates unentschuldigt nicht teilnimmt, stellt die notwendige Sanktion für die Verletzung der Bestimmung des § 12 Abs. 2 dar. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG. 1929 erkennt der Verfassungsgerichtshof auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder. Grundsätzlich ist somit der Verfassungsgerichtshof berufen, auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers ein Mitglied desselben seines Mandates für verlustig zu erklären. Der Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes des Gemeinderates kann nur vom Gemeinderat gestellt werden. Der Verfassungsgerichtshof hat sich auch hinsichtlich der Ersatzmitglieder für zuständig erklärt, den Mandatsverlust auszusprechen, weil beim System der Listenwahl und der danach erfolgenden mechanischen Vorrückung der Ersatzmitglieder zu Mitgliedern auch schon beim Ersatzmitglied von einem „Mandat“ und von einer — allerdings vorerst bloß (aufschiebend) bedingten — „Mitgliedschaft“ gesprochen werden kann (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1476/1933). Der Beschluß über den Antrag muß von dem ordnungsgemäß zusammengetretenen Gemeinderat gefaßt werden. Erklärt der Verfassungsgerichtshof ein Mitglied des Gemeinderates seines Mandates für verlustig, so wirkt diese Erklärung gegenüber dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates von dem der Zustellung dieses Erkenntnisses folgenden Tag an. Von diesem Tag an hat das ehemalige Mitglied des Gemeinderates den Beratungen des Gemeinderates fernzubleiben.

Abs. 4 folgt im wesentlichen dem bisherigen Recht.

Neu ist die Bestimmung, daß ein Mitglied des Gemeinderates mit dem Beschluß des Gemeinderates, beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes zu stellen, seines Mandates vorläufig enthoben ist und dieses bis zur Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nicht ausüben darf. Diese Bestimmung war notwendig, da weder das B-VG. 1929 noch das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, in der geltenden Fassung für diesen Fall eine Regelung treffen.

Zu § 14: Der Bürgermeister hat den Gemeinderat, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Der Bürgermeister ist daher verpflichtet, die Tagesordnung aufzustellen und die Mitglieder des

Gemeinderates zu einem bestimmten Zeitpunkt (unter Einhaltung einer angemessenen Frist) einzuladen. Auf die Zustellung der Einberufung sind die Bestimmungen des AVG. 1950 über die Ersatzzustellung (§ 23 AVG. 1950) anzuwenden.

Minderheiten des Gemeinderates sowie die Landesregierung haben das Recht, schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Ein Selbstversammlungsrecht des Gemeinderates ist nicht vorgesehen.

Zu § 15: Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich (siehe Art. 117 Abs. 4 B-VG. 1929). Dem Erfordernis der Öffentlichkeit ist entsprochen, wenn dritte Personen die Möglichkeit haben, bei der Sitzung nach Maßgabe der entsprechenden Einrichtungen anwesend zu sein und den tatsächlichen Vorgängen in der Sitzung zu folgen.

Die Öffentlichkeit kann über Verlangen des Bürgermeisters oder von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates — sofern nicht der Voranschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt werden — ausgeschlossen werden.

Zu § 16: Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen, er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus. Der Bürgermeister kann kraft seiner Ordnungsgewalt Zuhörer, die die Beratungen des Gemeinderates stören oder dessen Freiheit beeinträchtigen, von der Sitzung ausschließen.

Zu § 17: Der Gemeinderat kann seine Entscheidungen nur bei Beschlußfähigkeit treffen. Im Entwurf (Abs. 1) wird die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Vorsitzenden gefordert. Der Entwurf folgt damit in Abkehr von der bisherigen Regelung (§ 21 Abs. 1 Statut 1964) den Statuten für Linz und Steyr.

Es wird Pflicht des Vorsitzenden sein, darauf zu achten, daß bei Eintritt in jede Abstimmung die Beschlußfähigkeit gegeben ist. Bei Feststellung der Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen. Die Beschlußfassung selbst erfolgt, von den im Abs. 3 normierten Ausnahmen abgesehen, durch die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag daher abgelehnt. Die im Statut 1964 enthaltene Bestimmung, wonach der Vorsitzende bei gleichgeteilten Stimmen den Ausschlag gibt, konnte auf Grund der Bestimmung des Art. 117 Abs. 3 B-VG. 1929 („Zu einem Beschluß des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich“) in den Entwurf nicht mehr übernommen werden.

Nach Abs. 3 wird entsprechend dem bisherigen Recht für Beschlüsse über bestimmte Angelegenheiten eine qualifizierte Mehrheit gefordert. Hin-

sichtlich der Bestimmung des Abs. 3 Z. 3 wird auf die Ausführungen zu § 36 verwiesen.

Die Bestimmung des Abs. 4 soll sicherstellen, daß die Erledigung auch dieser Aufgaben nicht daran scheitert, daß längere Zeit das qualifizierte Präsenzquorum nicht zustandekommt.

Zu § 18: Durch die Bestimmung des Abs. 1 erster Halbsatz wird klargestellt, daß die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Vertreter unzulässig ist.

Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3506/1959 zufolge ist „eine Stimmenthaltung mit den Amtspflichten eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde unvereinbar. Die Bestellung zum Mitglied einer Kollegialbehörde bringt die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Willensbildung dieser Behörde mit sich. Eine Stimmenthaltung kann nur dann für zulässig angesehen werden, wenn sie vom Gesetz vorgesehen ist“. Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel öffentlich, und zwar durch Handheben oder auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates durch Abgabe der Stimme nach Namensaufruf (namentliche Abstimmung) oder durch Stimmzettel.

Wahlen sind besondere Beschlüsse des Gemeinderates und werden im Entwurf daher auch von den gewöhnlichen Abstimmungen abweichend behandelt. Sie sind jedenfalls mit Stimmzettel vorzunehmen.

Zu § 19: § 19 soll dem Vorsitzenden die Möglichkeit eröffnen, für bestimmte Verhandlungsgegenstände Bedienstete der Stadt sowie andere sachkundige Personen den Sitzungen des Gemeinderates zur Auskunftserteilung beizuziehen (Abs. 2).

Für den Magistratsdirektor besteht ein eigenständiges Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates.

Zu § 20: Der Entwurf schreibt vor, daß über jede Verhandlung des Gemeinderates eine Verhandlungsschrift mit dem im Abs. 1 festgelegten Inhalt anzufertigen ist. Das Vorhandensein eines Schriftführers aus dem Kreis der Bediensteten wird vorausgesetzt.

Besondere Bedeutung kann der Verhandlungsschrift allenfalls zur nachträglichen Feststellung der Verantwortlichkeit und der zivilrechtlichen Haftung zukommen.

Zu § 21: Der Gemeinderat ist ein beschließendes Organ der Stadt. Daß der Gemeinderat seine eigenen Beschlüsse auch ausführt, erscheint bei der Größenordnung der Stadt nicht realisierbar. Der Bürgermeister ist nach Abs. 2 verpflichtet, Beschlüsse des Gemeinderates, die bestehende Gesetze oder Verordnungen verletzen oder der Stadt wesentlichen Schaden zufügen würden, im Vollzug auszusetzen und dem Gemeinderat neuerlich vorzulegen. Bei Beharrung des Gemeinderates ist der Beschluß zu vollziehen. Der

vornehmliche Zweck der Bestimmung liegt darin, dem Gemeinderat die Möglichkeit einer Selbstkorrektur vor einer etwaigen Rechtskontrolle einzuräumen; hierin liegt auch eine Stärkung des Selbstverwaltungsgedankens.

Zu § 22: Der Gemeinderat wählt unter Leitung des Altersvorsitzenden in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Bürgermeister. Die Worte „aus seiner Mitte“ bedeuten, daß kein Außenstehender, sondern nur ein Mitglied des Gemeinderates zum Bürgermeister gewählt werden kann. Durch den zweiten Satz des Abs. 1 wird die Bestimmung des Art. 117 Abs. 5 B-VG. 1929 ausgeführt (im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat). Dadurch wird auch die Möglichkeit einer Wahl von Personen, die keiner Wahlpartei angehören oder deren Wahlpartei keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, ausgeschlossen.

Für das Verfahren bei der Wahl, die mit Stimmzettel vorzunehmen ist (§ 18 Abs. 3 letzter Satz), enthalten die Abs. 2 bis 4 nähere Bestimmungen. Durch die Abs. 3 und 4 soll bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang ein Ergebnis der Wahl gesichert werden: Wiederholung der Wahl (engere Wahl) in einem zweiten Wahlgang; bei neuerlicher Stimmgleichheit ist jenes Mitglied des Gemeinderates gewählt, dessen Wahlpartei bei der Gemeinderatswahl die größere Stimmenanzahl erhalten hat.

Zu § 23: Nach § 8 Abs. 5 lit. b des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 haben der Bürgermeister und die Bürgermeisterstellvertreter der Städte mit eigenem Statut dem Landeshauptmann vor Antritt des Amtes das Gelöbnis auf die Bundesverfassung und die Landesverfassung zu leisten.

Neben diesem Gelöbnis haben der Bürgermeister und die Bürgermeisterstellvertreter auch dem Gemeinderat das im § 23 beziehungsweise im § 28 vorgeschriebene Gelöbnis zu leisten.

Zu § 24: § 30 Statut 1964 lautet: „Der Bürgermeister und die Bürgermeisterstellvertreter erhalten die vom Gemeinderat für die Dauer ihrer Amtsführung zu bestimmenden Funktionsgebühren. Es ist nicht gestattet, auf die Funktionsgebühren zu verzichten.“ Diese Ermächtigung des Gemeinderates ist bloß formaler Natur und widerspricht der Bestimmung des Art. 18 B-VG. 1929.

§ 24 des Entwurfes enthält nun eine verfassungsgesetzlich einwandfreie Verordnungsermächtigung für den Gemeinderat. Darüber hinaus wurde der Begriff „Funktionsgebühr“ durch den zutreffenderen Ausdruck „Funktionsbezüge“ ersetzt. Die Bestimmungen über die Bezüge der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte enthält § 29.

Zu § 25: Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte drei Bürgermeisterstellvertreter (§ 27 Abs. 2). Im § 27 Abs. 5 ist vorgeschrieben, daß die Reihen-

folge, in der die Bürgermeisterstellvertreter den Bürgermeister zu vertreten haben, vom Bürgermeister nach Maßgabe der Stärke der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu bestimmen ist.

Da der Bürgermeister „in allen Befugnissen und Angelegenheiten“ vertreten wird, sind alle Aufgaben und Zuständigkeiten, die dem Bürgermeister übertragen sind, im Vertretungsfalle — unbeschadet des zweiten Satzes des § 25 — vom geschäftsführenden Bürgermeisterstellvertreter wahrzunehmen.

Zu § 26: Diese Gesetzesstelle trifft Vorsorge für den Fall der vorzeitigen Erledigung der Stelle des Bürgermeisters.

Zu § 27: Wie nach der bisherigen Rechtslage (§ 31 Abs. 1 Statut 1964) besteht der Stadtsenat aus dem Bürgermeister, drei Bürgermeisterstellvertretern und fünf Stadträten, die in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden.

Durch Abs. 1 letzter Satz wird Art. 117 Abs. 5 B-VG. 1929 ausgeführt.

Im Abs. 3 konnte die bisherige Regelung nur mit der unter Bedachtnahme auf Art. 117 Abs. 5 B-VG. 1929 notwendigen Modifizierung übernommen werden. Es mußte daher auch der Bürgermeister (als Mitglied des Stadtsenates) in die Berechnung miteinbezogen werden (Abs. 3: „...“; bei der Aufteilung der Mandate der Stadträte sind der Bürgermeister und die Bürgermeisterstellvertreter auf die Liste ihrer Wahlpartei anzurechnen.“). Bei der Anwendung des d'Hondtschen Systems ist daher bei der Aufteilung der drei Bürgermeisterstellvertreter von drei, bei der Aufteilung der Stadträte jedoch mit Rücksicht auf die eben zitierte Bestimmung von neun zu vergebenden Mandaten auszugehen.

Die Bestimmung des Art. 117 Abs. 5 B-VG. 1929 kann nun allerdings nicht so verstanden werden, daß sämtliche im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien im Stadtsenat vertreten sein müssen, sondern eben nur nach Maßgabe ihrer Stärke, somit entsprechend dem im § 71 Abs. 3 der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961 festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Inhalt des passiven Wahlrechtes in den Gemeinderat erschöpft sich im Recht, in den Gemeinderat gewählt zu werden sowie das durch die Wahl erlangte Mandat auszuüben und beizubehalten.

Abs. 6 soll eine durch persönliche Rücksichten unbeeinflusste Verwaltungsarbeit sicherstellen.

Zu § 28: Im Hinblick auf die ständigen Referate der Mitglieder des Stadtsenates (§ 31 Abs. 6) wurde auch für die Stadträte die Ablegung eines Gelöbnisses normiert.

Zu § 29: Hinsichtlich der Bezüge der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte gelten die Ausführungen zu § 24 sinngemäß. Es mußte jedoch auf die unterschiedliche arbeitsmäßige Be-

lastung der Mitglieder des Stadtsenates Bedacht genommen werden.

Zu § 30: Die Funktionsperiode des Stadtsenates ist mit jener des Gemeinderates untrennbar verbunden. Das Amt der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte endet kraft Gesetzes mit der Angelobung der neu gewählten Mitglieder des Stadtsenates (Abs. 1).

In den Abs. 2 wurden Bestimmungen über das Erlöschen des Amtes eines Mitgliedes des Stadtsenates aufgenommen, wobei unter Bezugnahme auf Art. 117 Abs. 5 B-VG. 1929 als Grund für einen Amtsverlust insbesondere der Austritt oder Ausschuß aus der Wahlpartei, in deren Wahlvorschlag das Mitglied des Stadtsenates aufgenommen war, festgelegt wurde. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird in den Fällen des Abs. 2 lit. a, c und d entsprechend dem Grundsatz des freien Mandates nicht berührt (Abs. 3). Kommt die Stelle eines Bürgermeisterstellvertreters oder eines Stadtrates während der Amtsdauer zur Erledigung, so ist binnen zwei Wochen eine Neuwahl durchzuführen. Für einen ungestörten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte ist in diesem Falle sowie bei länger dauernder Abwesenheit oder Verhinderung durch die Bestellung eines Vertreters Sorge zu tragen (Abs. 4).

Abs. 5 enthält die Bestimmungen über die Abberufung eines Mitgliedes des Stadtsenates (siehe Abs. 2 lit. d). Diese Bestimmungen bauen auf dem Grundsatz auf, daß die Abberufung eines Mitgliedes des Stadtsenates nur von jenem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen kann, der bei der Wahl des betreffenden Mitgliedes des Stadtsenates stimmberechtigt war.

Zu § 31: Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtsenat (Abs. 1). Ein Selbstversammlungsrecht des Stadtsenates besteht nicht. Eine Beratung ohne Bürgermeister — ausgenommen der Fall seiner Vertretung gemäß § 25 — wäre daher keine Sitzung des Stadtsenates im Sinne des Gesetzes. Der Bürgermeister hat jedoch den Stadtsenat, so oft es die Geschäfte erfordern, einzuberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Stadtsenates schriftlich verlangt wird.

Im Gegensatz zu den Sitzungen des Gemeinderates sind die Sitzungen des Stadtsenates nicht öffentlich. Durch die Bestimmung des Abs. 5 wurde Vorsorge getroffen, daß nach dem Willen des Stadtsenates auch nicht dem Stadtsenat angehörige Personen den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden können. Der Magistratsdirektor nimmt an den Sitzungen kraft eigenen Rechtes teil.

Zur Beschlußfähigkeit des Stadtsenates ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich; zu einem Beschluß des Stadtsenates ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder notwendig. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt (Abs. 3 und 4).

Die Verfassung enthält keine Bestimmung über die Art der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 wird ausdrücklich festgehalten, daß eine Auslegung in der Richtung unrichtig wäre, der Gemeindevorstand (Stadtsenat) müsse jedenfalls nach dem Ressortsystem eingerichtet sein.

Der Entwurf geht einen Mittelweg, der, entsprechend den Größenverhältnissen der Stadt, den Gegebenheiten der Verwaltung gerecht werden soll:

1. In der Geschäftseinteilung sind jene Geschäftsbereiche anzuführen, die den einzelnen Mitgliedern des Stadtsenates zur dauernden Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat und im Gemeinderat zugewiesen sind.
2. Die leitenden Bediensteten sind verpflichtet, alle in den Geschäftsbereich eines ständigen Referenten fallenden Geschäftsstücke sowie Vorlagen an den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten zu bearbeiten (der Ausdruck „im Einvernehmen“ bedeutet soviel wie Willensübereinstimmung; der Begriff des Einvernehmens setzt somit „Zustimmung“ voraus).
3. Der ständige Referent hat im Rahmen seines Geschäftsbereiches ein grundsätzlich unbeschränktes Informations- und Einschaurecht.

Hinsichtlich der Geschäftsordnung des Stadtsenates wird auf die Ausführungen zu § 38 verwiesen.

Zu § 32: Die Verpflichtung des Bürgermeisters, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen mit der Vollziehung innezuhalten, entspricht inhaltlich der Bestimmung des § 21 Abs. 2 erster Satz. Abs. 3 sieht vor, daß für den Fall, als durch den neuerlichen Beschluß des Stadtsenates die Bedenken des Bürgermeisters nicht behoben werden, dieser die Angelegenheit unverzüglich dem Gemeinderat vorzulegen hat. Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob die Gründe für das Innehalten mit der Vollziehung zutreffen. Gegebenenfalls ist der Beschluß des Stadtsenates aufzuheben. Schließt sich der Gemeinderat den Bedenken des Bürgermeisters nicht an, so hat er diesen anzuweisen, den Beschluß des Stadtsenates zu vollziehen.

Zu § 33: Abs. 1 entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 35 Abs. 1 Statut 1964). Durch Abs. 2 wird Art. 117 Abs. 6 letzter Satz B-VG. 1929 ausgeführt.

Zu § 34: Die Bestimmungen des Entwurfes über die Gliederung des Magistrates übernehmen im wesentlichen die bereits bestehende Organisation, die abzuändern kein Anlaß bestand. Aus der Bestimmung des Art. 117 Abs. 6 B-VG. 1929, wonach die Geschäfte der Gemeinden durch das Gemeindeamt (Stadtamt), jene der Städte mit eigenem Statut durch den Magistrat zu besorgen sind, folgt, daß künftighin Dienststellen „außer-

halb des Magistrates" (z. B. Unternehmungen, Kontrollstelle) nicht bestehen können.

Die Aufteilung der Geschäfte ist in einer Geschäftseinteilung festzusetzen (Abs. 2), die vom Bürgermeister mit Genehmigung des Stadtsenates zu erlassen ist (§ 46 Abs. 2). Die Bestimmung des Abs. 3 zweiter Satz wurde in Anlehnung an § 3 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, gestaltet.

Zu § 35: Wie bereits zu § 34 dargelegt, kann es künftighin unter Bedachtnahme auf Art. 117 Abs. 6 B-VG. 1929 keine Dienststellen außerhalb des Magistrates geben.

Eine zielführende Gebarungsprüfung erfordert jedoch eine weitgehende Unabhängigkeit der Kontrollstelle. Im Hinblick auf die gegebene Verfassungsrechtslage konnte dies nur dadurch erreicht werden, daß die Kontrollstelle hinsichtlich der Gebarungsprüfung unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt wurde.

Zu § 36: Die Ausschüsse haben mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsausschüsse vor allem die Aufgabe, die Beschlüsse des Gemeinderates, in besonderen Fällen auch die des Stadtsenates, vorzubereiten. Diese Vorberatung ist jedoch nicht obligatorisch. Der Gemeinderat kann jedwede Angelegenheit auch ohne Vorliegen eines Antrages des bestellten Ausschusses beschließen. Andererseits können sich die Ausschüsse mit den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten auch befassen, ohne daß für den Einzelfall ein „Antrag“ vorliegt (Abs. 4).

Zum Unterschied von den beratenden Ausschüssen kommt den besonderen Verwaltungsausschüssen, die für Unternehmungen der Stadt bestellt werden können, beschließende Funktion zu. Da durch die Einrichtung eines besonderen Verwaltungsausschusses dem Stadtsenat Kompetenzen entzogen werden (siehe § 44 Abs. 6), wurde die Bestellung dieser Ausschüsse an einen Antrag des Stadtsenates und außerdem an qualifizierte Beschlußfassungserfordernisse (§ 17 Abs. 3 Z. 3) gebunden.

Stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse können nur Mitglieder des Gemeinderates sein; der Gemeinderat wählt sie „aus seiner Mitte“. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Abs. 2). Die Ausschüsse geben somit ein Spiegelbild der Zusammensetzung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder sowie ihren Wirkungskreis. Sachkundige Personen können den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenates sowie der Magistratsdirektor sind berechtigt, an allen Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen (Abs. 5 und 7).

Den Vorsitz im Ausschuß führt ein von den Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse aus ihrer Mitte gewählter Obmann.

Hinsichtlich der Geschäftsordnung der Ausschüsse wird auf die Ausführungen zu § 38 verwiesen.

Zu § 37: Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 finden nur in jenen Fällen Anwendung, in denen nicht gemäß Art. II Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 EGVG. 1950 sowie gemäß § 1 des O. ö. Abgaben-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 45/1955, in Verbindung mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1961, LGBl. Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1964, LGBl. Nr. 6/1965, der § 7 AVG. 1950 maßgeblich ist. Dies wird auch im Abs. 6 ausdrücklich klargestellt.

Im übrigen wurden die Bestimmungen über die Befangenheit in Anlehnung an die bisherige Gesetzeslage und an § 7 AVG. 1950 gestaltet.

Zu § 38: Diese Bestimmung verpflichtet den Gemeinderat, Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane und die Ausschüsse zu erlassen (Abs. 1). Die Geschäftsordnungen haben jedenfalls — auf Grund der ihrem Wesen nach im Gesetz bereits umschriebenen Regelungen — die näheren Vorschriften über die Einberufung und den Geschäftsgang der Sitzungen der Kollegialorgane und Ausschüsse zu treffen. Der Abs. 2 enthält Sonderbestimmungen für die Geschäftsordnung für den Gemeinderat, der Abs. 3 enthält Sonderbestimmungen für die Geschäftsordnungen für den Stadtsenat und für die Ausschüsse.

In allgemeiner Hinsicht ist noch zu bemerken, daß es mit Rücksicht auf Art. 18 B-VG. 1929 nicht möglich ist, vom Gesetz ausdrücklich eingeräumt, in ihrem Umfang bereits bestimmte Befugnisse in den Geschäftsordnungen einzuschränken oder zu erweitern.

Zu § 39: Diese Gesetzesstelle entspricht Art. 116 Abs. 4 B-VG. 1929. Es wird — jedoch eingeschränkt auf den Bereich der Landesgesetzgebung — die Möglichkeit vorgesehen, für einzelne Zwecke Gemeindeverbände zu bilden. Der Ausdruck „für einzelne Zwecke“ soll klarlegen, daß die Schaffung allzuständiger Gemeindeverbände derzeit, solange nicht die weiteren Grundsätze über die Einrichtung der allgemeinen staatlichen Verwaltung nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung erlassen sind, unzulässig ist.

Zu § 40: Diese Bestimmung führt Art. 118 Abs. 1 B-VG. 1929 aus.

Zu § 41: Durch § 41 wird Art. 118 B-VG. 1929 ausgeführt. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (S. 16) handelt es sich bei den Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbe-
reich um „eines der Kernstücke“ der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962.

Zu diesen Fragen sowie zu Art. 118 B-VG. 1929 überhaupt kann auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Bundes-Verfas-

sungsgesetznovelle 1962 (S. 6 ff. und 16 ff.) sowie auf Loebenstein, Gedanken zu einer Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechtes, Österreichische Gemeinde-Rundschau, F. 1/1963, S. 9 ff., verwiesen werden.

Im Abs. 3 ist der Grundsatz (Art. 118 Abs. 4 B-VG. 1929) verankert, daß auch der eigene Wirkungsbereich, und zwar ohne Unterschied, ob er behördliche oder nichtbehördliche Aufgaben zum Gegenstand hat, dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit unterstellt ist. Die Selbständigkeit der Stadt im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches beruht vor allem darauf, daß hier anstelle des Weisungsrechtes die Staatsaufsicht tritt und — unbeschadet des Instituts der Vorstellung — ein Rechtsmittel an Verwaltungsorgane außerhalb der Stadt ausgeschlossen ist.

Im Abs. 4 wird der Stadt ein selbständiges Verordnungsrecht zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen eingeräumt (ortspolizeiliche Verordnungen).

Der Begriff der Ortspolizei umfaßt nicht nur die örtliche Sicherheitspolizei, sondern auch Regelungen verwaltungspolizeilicher Natur, wobei unter Verwaltungspolizei die Setzung und Vollziehung von Vorschriften der besonderen Polizei einzelner Verwaltungsgebiete zu verstehen ist, die nicht ausschließlich polizeilichen Charakter haben und darüber hinaus sogar vorzugsweise den Zweck der Förderung des Wohles des einzelnen und des Gemeinschaftslebens verfolgen, mögen sie auch vielfach geeignet sein, sonst allenfalls zu befürchtende Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit hintanzuhalten; siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Sig. 3201/1957. Der Verfassungsgerichtshof hat es ferner als zum Wesen der Verwaltungspolizei gehörig bezeichnet, daß sie nicht bloß prohibitiv, sondern auch konstruktiv ist.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat in seinem Bericht vom 10. Juni 1962 (769 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.), dem der Nationalrat am 12. Juli 1962 beigetreten ist, seiner Meinung wie folgt Ausdruck verliehen: „Der Ausschuß erkennt nicht, daß den Gemeinden ein sogenanntes selbständiges Verordnungsrecht eingeräumt werden muß. Es braucht nicht betont zu werden, daß im modernen Staat dem allgemeinen staatlichen Gesetz jedenfalls der Vorrang vor jeder anderen Rechtsquelle gebührt. Ein unbeschränktes Satzungsrecht der Gemeinden ist daher nicht vertretbar; es ist auch von den Gemeinden nie verlangt worden. Der Ausschuß glaubt, die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Abgrenzung des Verordnungsrechtes der Gemeinden hinnehmen zu können, wenn von folgendem, aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut hervorgehenden Zusammenhang ausgegangen wird:

Das hier geregelte Verordnungsrecht der Gemeinden bildet einen integrierenden Bestandteil des eigenen Wirkungsbereiches. Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alles, was im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der

Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

War ein Verwaltungsgebiet bisher etwa durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt, sind diese Bundes- oder Landesgesetze aber aus dem einen oder dem anderen Grund aufgehoben oder zum Beispiel durch Zeitablauf außer Kraft getreten, so wäre eine Gemeinde nicht ohne weiteres berechtigt, dieses Verwaltungsgebiet nun durch ortspolizeiliche Verordnung im Sinne des Art. 118 Abs. 6 zu regeln, um das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände abzuwenden oder zu beseitigen. Denn das ortspolizeiliche Verordnungsrecht ist dazu bestimmt, durch das örtliche Gemeinschaftsleben der betreffenden Gemeinde hervorgerufene Mißstände abzuwehren oder zu beseitigen. Das trifft aber dann nicht zu, wenn etwa der Mißstand nicht das örtliche Gemeinschaftsleben spezifisch betrifft, sondern eine allgemeine Erscheinung ist, der abzuwehren bisher der Bundes- oder Landesgesetzgeber sich berufen gesehen hat. In solchen Fällen durch ortspolizeiliche Verordnungen eingreifen zu wollen, würde nicht mehr den Grenzen entsprechen, die in dem vorgeschlagenen Art. 118 Abs. 6 dem Verordnungsrecht gesetzt sind.“

Das Korrelat zum selbständigen Verordnungsrecht der Gemeinde bilden die in Ausführung des Art. 119 a Abs. 6 B-VG. 1929 erlassenen Bestimmungen des § 66, wonach die Stadt im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und diese eine gesetzwidrige Verordnung nach Anhörung der Stadt durch Verordnung aufzuheben hat. Um einer irrtümlichen Auslegung vorzubeugen, muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß sich diese Mitteilungspflicht nicht nur auf die selbständigen, sondern auch auf die Durchführungsverordnungen im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG. 1929 erstreckt. Das Recht der Stadt, Durchführungsverordnungen zu erlassen, bleibt unangetastet. Der eigene Wirkungsbereich ist grundsätzlich unveräußerlich. Nur § 41 Abs. 5 (in Ausführung des Art. 118 Abs. 7 B-VG. 1929) sieht insofern eine Ausnahme vor, als hier die Möglichkeit eröffnet wird, über Antrag der Stadt die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde zu übertragen. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

Zu § 42: Abs. 1 übernimmt Art. 119 Abs. 1 B-VG. 1929.

Der übertragene Wirkungsbereich ist dadurch gekennzeichnet, daß die Stadt bei seiner Besorgung an die Weisungen der Behörden des Bundes und des Landes gebunden ist. Art. 20 Abs. 1 B-VG. 1929 kommt voll zur Geltung.

Die Stadt ist gehalten, die zur Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches erforderlichen Dienstkräfte, Einrich-

tungen und Mittel auf ihre Kosten bereitzustellen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Wie das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst in den Rundschreiben vom 3. April 1963, Zl. 120.344 - 2a/1963, sowie vom 23. Dezember 1964, Zl. 140.557 - 2/64, festgestellt hat, fällt die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich der dem eigenen Wirkungsbereich zuzählenden Angelegenheiten, somit auch wegen Übertretung ortspolizeilicher Verordnungen, nicht in den eigenen, sondern in den übertragenen Wirkungsbereich der Stadt. Dies wird im Abs. 2 ausdrücklich klargestellt.

Zu § 43: Wie sich aus der Textierung des Abs. 1 ergibt, ist die Aufzählung der dem Gemeinderat obliegenden Aufgaben in den Z. 1 bis 18 keine erschöpfende. Vor allem obliegen dem Gemeinderat nach dem Entwurf noch folgende Aufgaben:

1. Einteilung des Stadtgebietes in Verwaltungsbezirke (§ 2 Abs. 2);
2. Ehrungen von Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben oder die der Stadt im besonderen Maße zur Ehre gereichen (§ 5 Abs. 1);
3. Auflösung des Gemeinderates vor Ablauf der Funktionsperiode (Selbstauflösung; § 10 Abs. 2);
4. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates (§ 11 Abs. 3);
5. Gewährung von Urlaub über drei Monate für Mitglieder des Gemeinderates (§ 12 Abs. 2);
6. Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes an den Verfassungsgerichtshof (§ 13 Abs. 3);
7. Antrag auf gleichzeitige Durchführung der Gemeinderatswahl mit Nationalratswahlen oder Landtagswahlen (§ 17 Abs. 3 Z. 2);
8. Beschlußfassung über Dringlichkeitsanträge (§ 17 Abs. 5);
9. Wahl des Bürgermeisters (§ 22 Abs. 1 und § 26);
10. Festsetzung der Bezüge des Bürgermeisters (§ 24);
11. Wahl der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte (§ 27 Abs. 2);
12. Bestellung der Ausschüsse und Verwaltungsausschüsse (§ 36 Abs. 1);
13. Erlassung der Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane und Ausschüsse (§ 38);
14. Feststellung des Voranschlages (§ 50 Abs. 1);
15. Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben, wenn der Betrag S 50.000.— übersteigt (§ 51);
16. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben, wenn der Betrag S 100.000.— übersteigt (§ 51);
17. Beschluß des Voranschlagsprovisoriums (§ 52);
18. Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses (§ 53 Abs. 3);
19. Zuerkennung der Eigenschaft als Unternehmung (§ 58);
20. Erlassung der Organisationsstatuten für die städtischen Unternehmungen (§ 59).

Durch die im Abs. 2 normierte Ermächtigung des Gemeinderates, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Stadtsenat zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, wurde versucht, einem fallweise gegebenen Bedürfnis der Praxis Rechnung zu tragen.

Zu § 44: Die Kompetenzen des Stadtsenates werden einerseits durch eine Generalklausel (Abs. 4), andererseits durch eine Aufzählung (Abs. 3) umschrieben. Die Generalklausel bezieht sich nicht auf behördliche Angelegenheiten.

Neu ist die Bestellung von besonderen Verwaltungsausschüssen für Unternehmungen der Stadt (siehe auch § 36), denen in den ihnen übertragenen Angelegenheiten die Stellung des Stadtsenates zukommen soll.

Zu Abs. 7 ist auf Art. 118 Abs. 5 B-VG. 1929 zu verweisen.

Zu § 45: Die Zuständigkeit eines Mitgliedes des Stadtsenates kann und soll sich nicht auf die Durchführung der Agenden seines Geschäftsbereiches, die ihm als „ständiger Referent“ zukommen, beschränken. Die Mitglieder des Stadtsenates haben darüber hinaus den Bürgermeister in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, die mit dem ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich in sachlichem Zusammenhang stehen — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit —, in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Rechtspflicht war die Festlegung einer entsprechenden Informationspflicht der leitenden Bediensteten unerlässlich.

Die von der Informationspflicht erfaßten Angelegenheiten konnten im Statut naturgemäß nur durch einen unbestimmten Rechtsbegriff umschrieben werden („alle wichtigen Angelegenheiten“).

Zu § 46: Die Zuständigkeit des Bürgermeisters entspricht weitgehend dem gegenwärtigen Recht. Der Bürgermeister vertritt die Stadt nach außen. Die Vertretung der Stadt stellt keine Stellvertretung im Sinne des bürgerlichen Rechts dar. Sie ist vielmehr eine organschaftliche Vertretung nach öffentlichem Recht, denn die Vertretungsmacht wird nicht durch ein Rechtsgeschäft begründet, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Die „Vertretung nach außen“ darf mit der Willensbildung (die allenfalls dem Gemeinderat oder dem Stadtsenat zukommt) nicht gleichgesetzt werden. Sie stellt einen Akt dar, der der Willensbildung rangordnungsmäßig und zeitlich nachfolgt.

Der Bürgermeister ist Vorstand des Magistrates und Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Stadt. Dem Bürgermeister kommt überdies das Recht der „Eil- oder Notentscheidung“ anstelle des Stadtsenates unter den in Abs. 7 festgelegten Voraussetzungen zu. Dieses Entscheidungsrecht des Bürgermeisters ist dem Gegenstand nach nicht beschränkt.

Zu § 47: Durch § 47 wird Art. 119 Abs. 2 bis 4 B-VG. 1929 ausgeführt. Die im Abs. 2 vorgesehene Übertragungsmöglichkeit beruht auf Art. 119 Abs. 3 B-VG. 1929. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (S. 21) wird ausdrücklich festgehalten, daß aus dieser Bestimmung keineswegs ein Umkehrschluß auf die Besorgung des selbständigen Wirkungsbereiches zulässig wäre.

Eine Auslegung in der Richtung, daß der Stadt-senat jedenfalls nach dem Ressortsystem instituiert werden müsse, wäre unrichtig. Die notwendige Folge der Weisungsgebundenheit des Bürgermeisters und der von ihm delegierten Organe im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches ist die im Abs. 3 festgelegte Sanktion, wonach Verstöße gegen Gesetze oder die Nichtbefolgung von Verordnungen oder Weisungen bei Besorgung des übertragenen Wirkungsbereiches dazu führen können, daß das in Frage kommende Organ seines Amtes verlustig erklärt wird, ohne daß hiedurch allerdings die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat berührt wird.

Zu § 48: Durch Abs. 1 wird die Bestimmung des Art. 117 Abs. 6 B-VG. 1929 übernommen. Danach ist der Magistrat der Geschäftsapparat der Organe der Stadt.

Der Magistrat hat bei den zuständigen Organen der Stadt alle jene Anträge zu stellen, die zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Stadt und zu einem klaglosen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte notwendig sind.

Neben der Stellung als Geschäftsapparat wird dem Magistrat in bestimmten Fällen aber auch Organfunktion eingeräumt. Dem steht von Verfassungs wegen nichts entgegen (siehe die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, S. 16). Organfunktion kommt dem Magistrat gemäß Abs. 2 in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt als Behörde erster Instanz (Generalklausel), in den Angelegenheiten des Abs. 3 lit. a sowie als politischer Behörde für die Aufgaben der Bezirksverwaltung (Abs. 4) zu.

Zu §§ 49 und 50: Neben der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Voranschlages wird im § 49 im wesentlichen die Bestimmung des Abschnittes A Punkt I der auf Grund des F-VG. 1948 erlassenen „Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge der Länder, Gemeindeverbände (Bezirke als Selbstverwaltungskörper) und Gemeinden“ (VR) übernommen; siehe Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, II. Jahrgang, Nr. 138/1949. Anstelle des Ausdruckes „Finanzjahr“ wurde die Bezeichnung „Rechnungsjahr“ gewählt. Dies deshalb, weil der Ausdruck „Rechnungsjahr“ auch das Wirtschaftsjahr der Unternehmungen (bei denen nicht von einem Haushaltsjahr gesprochen wird) umfaßt.

Bei der Erstellung des Voranschlages sind eine Reihe von Grundsätzen zu beachten, die für die Finanzwirtschaft von besonderer Bedeutung sind:

1. Grundsatz der Vollständigkeit: er besagt, daß der Voranschlag alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben der Stadt für das Rechnungsjahr enthalten muß;
2. Grundsatz des Haushaltsausgleiches: die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen;
3. Grundsatz der Einheit: alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem einzigen Voranschlag zu veranschlagen (Ausnahme: von der Stadt verwaltete Stiftungen und Fonds, denen Rechtspersönlichkeit zukommt);
4. Grundsatz der Genauigkeit: die Einnahmen und Ausgaben sind gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen, soweit sie sich in ihrer voraussichtlichen Höhe nicht nach den Unterlagen errechnen lassen;
5. Grundsatz der Alljährlichkeit: die Stadt hat für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag aufzustellen;
6. Grundsatz der Bruttoveranschlagung: Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen (Ausnahme: Unternehmungen).

Für die städtischen Unternehmungen sind Wirtschaftspläne zu erstellen (§ 49 Abs. 2).

Die Ausgabenseite des Voranschlages stellt für die Verwaltung eine Ermächtigung dar. Von seiten Dritter besteht auf Grund des Voranschlages kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Durchführung von im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben.

Nach § 50 Abs. 3 letzter Satz hat der Gemeinderat schriftlich eingebrachte Erinnerungen bei der Beratung in Erwägung zu ziehen. Diesen „Erinnerungen“ kommt nicht der Charakter eines Rechtsmittels zu. Sie geben daher auch nicht einen Anspruch auf eine bestimmte Erledigung. Wenn der Voranschlag im Gemeinderat behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden (§ 15).

Zu § 51: Der Voranschlag beruht weitgehend auf Schätzungen; er kann sich daher im Laufe des Rechnungsjahres in seinen Ansätzen und Zweckbestimmungen als unzureichend erweisen. Es genügt nicht, einen ausgeglichenen Voranschlag aufzustellen; es ist darauf zu achten, daß der Ausgleich auch im Laufe des Rechnungsjahres aufrechterhalten bleibt. Ist dies auch bei Ausnutzung aller Sparmaßnahmen nicht zu erreichen (wenn sich beispielsweise nicht vorhergesehene Ausgaben im Laufe des Rechnungsjahres ergeben oder wenn sich die Notwendigkeit der Überschreitung einzelner Kreditposten ergibt), so wird es dem zuständigen Organ (Gemeinderat beziehungsweise Stadt-senat) obliegen, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Zu § 52: Wenngleich § 50 Vorsorge trifft, daß der Voranschlag rechtzeitig festgestellt wird, so kann doch ausnahmsweise der Fall eintreten, daß

zu Beginn des Rechnungsjahres weder der Voranschlag noch ein Voranschlagsprovisorium vorliegt. Durch die Bestimmungen des § 52 soll eine Übergangsregelung getroffen werden, die einerseits den Fortgang der Verwaltung sicherstellt, andererseits aber verhindert, daß neue Vorhaben in Angriff genommen werden.

Zu § 53: Der Rechnungsabschluß einer Gebietskörperschaft ist der Rechenschaftsbericht über ihre Gebarung im abgelaufenen Rechnungsjahr. Er setzt sich zusammen:

- a) aus der Haushaltsrechnung, in der Rechenschaft abgelegt wird über die Durchführung des Voranschlages und die somit die Haushaltseinnahmen und -ausgaben zum Inhalt hat (Form und Inhalt der Haushaltsrechnung werden im P. I der auf Grund des F-VG. 1948 erlassenen Richtlinien für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände (Bezirke als Selbstverwaltungskörper) und Gemeinden (RR) geregelt; siehe Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, II. Jahrgang, Nr. 138/1949);
- b) aus dem Kassenabschluß, in dem der Nachweis über die gesamte Kassengebarung erbracht wird (Form und Inhalt des Kassenabschlusses sind in P. II RR geregelt);
- c) aus der Vermögensrechnung.

Zu § 54: Grundsatz für die Bewirtschaftung des Vermögens der Stadt ist seine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung. Das Vermögen der Stadt ist möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten; soweit es ertragsfähig ist, soll der größte dauernde Nutzen gezogen werden.

Zu § 55: Die Stadt darf Darlehen nur aufnehmen, wenn die Amortisationsverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht überschreiten. Bei der Aufnahme eines Darlehens wird daher auf die Höhe der bereits vorhandenen Verschuldung Bedacht zu nehmen sein.

Die Bildung einer Tilgungsrücklage wurde für den Fall vorgeschrieben, daß ein Darlehen nicht nach einem festen Tilgungsplan, sondern durch einmalige Rückzahlung des Gesamtbetrages abzustatten ist. Das Recht der Stadt, sogenannte freiwillige Rücklagen zur Sicherung und Festigung der Finanzlage zu bilden, wird durch den Entwurf nicht ausgeschlossen.

Zu § 56: Die Beanspruchungen der Stadt durch Darlehensgewährung und Haftungsübernahmen zeigen ein immer steigendes Ausmaß. Durch die Einschränkung, daß hierfür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben sein muß, scheint eine angemessene Gebrauchnahme dieser Rechtsgeschäfte durch die Stadt sichergestellt.

Zu § 57: Eine wirtschaftliche Beurteilung der städtischen Finanzen darf sich nicht auf die Entwicklung der laufenden Einnahmen und Ausgaben stützen, sondern muß das Vermögen einbeziehen. Isoliert ist eine ausgeglichene Haushaltsrechnung nicht aussagefähig. Das tatsächliche Ergebnis der

Gebarung wird erst verständlich, wenn es im Zusammenhang mit der Vermögenswirtschaft gewürdigt wird. Daraus ergibt sich die Forderung, neben der Haushaltsrechnung eine Vermögensrechnung zu führen, die den Bestand und die Veränderungen des Vermögens systematisch geordnet darstellt. Die Richtlinien für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände (Bezirke als Selbstverwaltungskörper) und Gemeinden enthalten keine Richtlinien für die Erstellung von Vermögensrechnungen, sondern behalten diese lediglich vor (RR., P. VIII).

Zu § 58: Die besondere Bedeutung wirtschaftlicher Unternehmungen der Gemeinden in finanzieller Hinsicht ist nicht nur allein unter dem Gesichtspunkt der Höhe der hierfür erforderlichen Aufwendungen, sondern zumindest im gleichen Maße darin gelegen, daß allfällige Abgänge beim Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen der Gemeinde von der Gemeinde und damit letzten Endes aus dem allgemeinen Steueraufkommen gedeckt werden müssen. Aus diesem Grunde war es — berücksichtigt man weiters, daß die Organisationsform der Städte nicht hauptsächlich auf die Führung privatwirtschaftlicher Unternehmungen ausgerichtet sein kann — erforderlich und auch vertretbar, die Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung der Stadt (Abs. 3) an die im Abs. 1 umschriebenen Voraussetzungen und weiters ausdrücklich daran zu binden, daß die ordnungsgemäße Erfüllung der der Stadt gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet wird.

Sehr wesentliche Grundsätze sind in diesem Sinne vor allem die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Gegen diese Prinzipien würde es beispielsweise auch verstoßen, wenn der durch die Errichtung einer Unternehmung verfolgte Zweck besser und wirtschaftlicher von einem anderen als von der Gemeinde erfüllt werden kann.

Die Bestimmungen des § 58 stehen mit Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929, demzufolge die Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper u. a. das Recht hat, innerhalb der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, nicht im Widerspruch.

Zu § 59: Die Unternehmungen der Stadt müssen mit Rücksicht auf Art. 117 Abs. 6 B-VG. 1929 dem Magistrat eingegliedert sein. In den Organisationsstatuten hat der Gemeinderat die Zuständigkeit der einzelnen Organe der Stadt in bezug auf die Unternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 festzusetzen und die näheren Bestimmungen über ihre Geschäftsführung zu treffen, um so der Forderung nach größerer Elastizität in der Wirtschaftsführung der einzelnen Unternehmungen Rechnung zu tragen. Als Richtschnur für die Übertragung hat zu gelten, daß die Aufgaben in einem solchen Maß zu über-

tragen sind, daß die laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte der Unternehmungen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden können.

Zu § 60: Der Entwurf geht vom Begriff der „Einheitskasse“ aus. Eine Durchbrechung dieses Prinzips ist nur für die Unternehmungen vorgesehen, für die im Hinblick auf den Wirtschaftsplan und den Bestand einer eigenen Buchhaltung die Möglichkeit der Errichtung von Sonderkassen vorgesehen ist.

Für bestimmte Dienststellen können Nebenkassen errichtet werden. Ihre Einrichtung bedeutet keine Durchbrechung der Kasseneinheit, weil die Nebenkasse Teil der Stadtkasse ist.

Zu § 61: Der eigene Wirkungsbereich der Stadt ist dadurch gekennzeichnet, daß diese Aufgaben von der Stadt im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 67 — unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Stadt zu besorgen sind (Art. 118 Abs. 4 B-VG. 1929).

Überdies erschien es notwendig, die erforderliche Klarstellung für den Instanzenzug in den Angelegenheiten des der Stadt vom Land übertragenen Wirkungsbereiches zu treffen (Abs. 3).

Zu § 62: Die Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen wurden in Anlehnung an § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, in der geltenden Fassung sowie an § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesgesetzblatt und die Amtliche Linzer Zeitung, LGBl. Nr. 39/1957, neu gestaltet. Die verbindende Kraft der Verordnungen der Organe der Stadt beginnt demnach mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung, sofern nicht in der Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Der zweite Satz des Abs. 1 ermöglicht eine Kundmachung von Verordnungen durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt; für den Beginn der verbindenden Kraft sind aber auch in diesem Fall die Bestimmungen des Abs. 2 maßgeblich.

Zu § 63: Diese Bestimmungen gründen sich auf Art. 15 Abs. 9 B-VG. 1929.

Für Urkunden über Rechtsgeschäfte, zu denen die Zustimmung des Gemeinderates oder des Stadtsenates erforderlich ist, hat der Entwurf mit Rücksicht auf die Wichtigkeit solcher Erklärungen besondere Formvorschriften aufgestellt. Derartige Urkunden sind vom Bürgermeister sowie von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen (Schutzfunktion!) und mit dem Stadtsiegel zu versehen (Abs. 1). Nicht vorgeschrieben wurde die Angabe des betreffenden Gemeinderats- oder Stadtsenatsbeschlusses auf der Urkunde.

Die Unterfertigung sonstiger Urkunden soll der Regelung durch die Geschäftsordnung für den Magistrat vorbehalten bleiben (Abs. 2).

Auch für die Stadt gilt (hinsichtlich der Gültigkeit eines von ihr abgeschlossenen Rechtsgeschäftes) das „Prinzip des Vertrauens auf den äußeren Tatbestand“. Dieses Prinzip kann allerdings nicht schon von dem, der sich auf den äußeren Tatbestand verlassen hat, sondern nur von dem, der sich bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit darauf verlassen durfte, geltend gemacht werden (wer mit der Stadt einen Vertrag schließt, muß die für ihre Willensbildung geltenden öffentlich-rechtlichen Beschränkungen beachten und auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie nicht gekannt haben sollte (§ 2 ABGB.); OJZ. 1959, S. 128 ff., EvBl. Nr. 71).

Zu § 64: Zum Abs. 1 wird in verfassungsrechtlicher Hinsicht auf Art. 119 a Abs. 1 und 3 B-VG. 1929 verwiesen. Da sich das Aufsichtsrecht des Bundes und des Landes gemäß Art. 119 a Abs. 1 B-VG. 1929 nur auf die Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt erstreckt und gemäß Art. 119 a Abs. 3 B-VG. 1929 der Landesgesetzgeber zur gesetzlichen Regelung des Aufsichtsrechtes nur insoweit zuständig ist, als die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt nicht aus dem Bereich der Bundesvollziehung stammen, können die Bestimmungen dieses Hauptstückes nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt aus dem Bereich der Landesvollziehung Anwendung finden.

Mit Ausnahme der Fälle der Vorstellung und der gesetzlichen Genehmigungsvorbehalte steht auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes niemandem ein Rechtsanspruch zu (Abs. 2).

Zu § 65: Durch diese Bestimmungen wird Art. 119 a Abs. 4 B-VG. 1929 ausgeführt.

Um im Falle der Prüfung an Ort und Stelle zu gewährleisten, daß hievon jedenfalls der Bürgermeister Kenntnis erhält, wird im letzten Satz ausdrücklich bestimmt, daß gegebenenfalls der Bürgermeister zu verständigen ist. Diese Bestimmung ist dem Art. 15 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 (Verständigung des Landeshauptmannes im Falle der Entsendung von Inspektionsorganen des Bundes in die Gemeinde in Ausübung der Aufsicht in Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei) nachgebildet.

Zu § 66: Die Bestimmungen über die Ordnungsprüfung führen Art. 119 a Abs. 6 B-VG. 1929 aus. Der Abs. 2 zweiter Satz legt fest, daß die im Art. 119 a Abs. 6 B-VG. 1929 vorgeschriebene Anhörung der Stadt auch dann als erfolgt gilt, wenn die Stadt von der Landesregierung zur Abgabe einer Äußerung ausdrücklich aufgefordert wurde, eine Äußerung der Stadt jedoch innerhalb einer Frist von acht Wochen bei der Landesregierung nicht einlangt. Diese Bestimmung ist notwendig, um das Aufsichtsmittel der Ordnungsprüfung überhaupt effektiv gestalten zu können; andernfalls wäre es nämlich der Stadt möglich, durch ihr Schweigen die Aufhebung der Verordnung zu verhindern, das heißt,

es wäre von der Stadt abhängig, ob die Landesregierung eine gesetzwidrige Verordnung der Stadt aufheben kann oder nicht. Sinn des Art. 119 a B-VG. 1929 kann es jedoch nicht sein, die Frage, ob ein Aufsichtsmittel angewendet wird, vom Willen desjenigen abhängig zu machen, gegen den das Aufsichtsmittel ergriffen werden soll. Durch die Einräumung einer achtwöchigen Frist für die Abgabe der Äußerung und das Erfordernis der ausdrücklichen Aufforderung durch die Landesregierung wird der Stadt hinreichend Gelegenheit geboten, alle nach ihrer Auffassung für die Gesetzmäßigkeit der Verordnung sprechenden Gesichtspunkte und Argumente vorzubringen.

Der Abs. 3 ordnet an, daß eine Aufhebungsverordnung der Landesregierung auch von der Stadt unverzüglich in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen ist.

Zu § 67: Diese Bestimmungen führen Art. 119 a Abs. 5 B-VG. 1929 aus. Von der Ermächtigung des letzten Satzes dieser Verfassungsstelle wurde kein uneingeschränkter Gebrauch gemacht. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 brachte eine wesentliche Stärkung der Gemeindeautonomie u. a. dadurch, daß künftighin die Gemeinden die Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen haben (Art. 118 Abs. 4 B-VG. 1929); an die Stelle des nach der bisherigen Rechtslage auch in diesen Angelegenheiten grundsätzlich, sofern nicht in einzelnen Fällen die Gesetze anderes bestimmen, bestehenden Rechtsmittelzuges tritt nach der neuen Verfassungsrechtslage das Aufsichtsmittel der Vorstellung (Art. 119 a Abs. 5 B-VG. 1929). Die Wesensmerkmale dieses Aufsichtsmittels sind:

- a) Voraussetzung für die Erhebung der Vorstellung ist die Erschöpfung des innergemeindlichen Instanzenzuges.
- b) Die Aufsichtsbehörde kann auf Grund der Vorstellung nur nachprüfend tätig werden; wenn durch den Bescheid des Gemeindeorganes Rechte des Einschreiters verletzt werden, hat sie den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Es handelt sich daher nur um eine Rechts-, nicht auch um eine Zweckmäßigkeitkontrolle, wobei die Aufsichtsbehörde nur kassatorisch (nicht aber auch meritorisch) entscheiden kann.

Nach der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 ist daher das bisher mögliche oberbehördliche Eingreifen nur mehr im Rahmen der Aufsicht möglich. Dies soll aber nun nicht der Anlaß dafür sein, daß in Hinkunft ganze Rechtsgebiete, die bisher dem unmittelbaren oberbehördlichen Eingreifen unterlagen, auch der Möglichkeit der bloßen aufsichtsbehördlichen Einflußnahme entzogen werden. Andererseits wurden aber als Konsequenz dieser Auffassung die Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensions-

rechtes der Bediensteten der Stadt, in denen bereits bisher der Instanzenzug bei den Organen der Stadt endete (§ 116 Abs. 3 des Statutargemeinden-Beamtengesetzes, LGBl. Nr. 37/1956), von der Vorstellung ausgenommen.

Die Anordnung der Vorstellung ist überdies im Interesse des Rechtsschutzes der Parteien gelegen, denen im Wege der Vorstellung die Möglichkeit eröffnet wird, vor einer allfälligen Anrufung des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichtshofes die letztinstanzliche Entscheidung der Stadt auf ihre Gesetzmäßigkeit hin durch die Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.

Die Bestimmung des Abs. 2 erster Satz wurde dem § 63 AVG. 1950 nachgebildet. Grundsätzlich kommt der Vorstellung keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Ansuchen des Einschreiters hat jedoch die Stadt die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind (Abs. 3). Diese Regelung wurde dem § 30 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, nachgebildet.

Bei der neuerlichen Entscheidung ist die Stadt an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden (Abs. 6). Diese Vorschrift ergibt sich als zwingende Folgerung aus dem Grundsatz, daß es der Stadt freisteht, gegen die den Bescheid des Organes der Stadt aufhebende Entscheidung der Aufsichtsbehörde Rechtsmittel zu ergreifen. Macht die Stadt von diesem ihrem Recht keinen Gebrauch oder unterliegt sie mit dem von ihr ergriffenen Rechtsmittel, so ist sie bei der neuerlichen Entscheidung durch den rechtskräftigen Bescheid der Landesregierung gebunden. Es würde einem allgemeinen Grundsatz der österreichischen Rechtsordnung zuwiderlaufen, wollte man der Stadt für solche Fälle die Möglichkeit einer Art von „Beharrungsbeschuß“ offen lassen.

Zu § 68: Die Bestimmungen über das Aufhebungsrecht, die dem § 68 Abs. 4 und 5 AVG. 1950 entnommen wurden, tragen sowohl dem Gedanken der Rechtsstaatlichkeit als auch dem der Rechtssicherheit und dem Prinzip der materiellen Rechtskraft Rechnung. Bei Aufsichtsmaßnahmen bezüglich privatrechtlicher Akte wird in besonderer Weise auf die Bestimmungen des § 73 Abs. 1 Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 69: Diese Gesetzesstelle bietet der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, bei Untätigkeit der Stadt einzugreifen, und beschränkt dieses Aufsichtsmittel im Einklang mit Art. 119 a Abs. 7 zweiter Satz B-VG. 1929 auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit.

Wie die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (S. 21 f.) zu Art. 119 a Abs. 1 B-VG. 1929 treffend ausführen, hat die staatliche Kontrolle der Selbstverwaltung eine negative und eine positive Seite. Die negative Seite ist darauf ausgerichtet, daß die Gesetze nicht verletzt werden; die positive hingegen zielt darauf ab, daß die Gemeinde die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt. Diesem doppelten

Aufsichtsziel hat auch der einfache Gesetzgeber durch die Anordnung entsprechender Aufsichtsmittel Rechnung zu tragen. Es sind daher einerseits repressive Maßnahmen, andererseits aber auch konstruktive Maßnahmen für den Fall der Nichterfüllung einer Aufgabe durch die Gemeinde vorzusehen. Letzteres hat zur Folge, daß an die Stelle der säumigen im eigenen Wirkungsbereich zum Handeln berufenen Gemeinde die staatliche Behörde tritt, die nun zum handelnden Subjekt auf der Bühne des eigenen Wirkungsbereiches wird (E. Loebenstein, Gedanken zu einer Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechtes, Österreichische Gemeinde-Rundschau, F. 1/1963, S. 21 ff.). Wollte der einfache Gesetzgeber davon absehen, der Aufsichtsbehörde zur Erreichung der positiven Seite der staatlichen Kontrolle der Selbstverwaltung taugliche Aufsichtsmittel in die Hand zu geben, müßten gegen eine derartige Unterlassung vom Standpunkt des Art. 119 a Abs. 1 B-VG. 1929 aus schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden.

Zu beachten ist, daß für die Frage, ob im einzelnen Fall von dem im § 69 statuierten Aufsichtsmittel Gebrauch gemacht werden soll und darf, die im § 73 Abs. 1 enthaltenen Grundsätze über die Handhabung der Aufsicht maßgeblich sind.

Der Abs. 3 trifft Vorsorge für jene Fälle, in denen der Aufsichtsbehörde infolge Untätigkeit der Stadt über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehende Kosten erwachsen.

Zu § 70: Diese Bestimmungen führen Art. 119 a Abs. 2 B-VG. 1929 aus.

Zu § 71: Gemäß Art. 119 a Abs. 8 B-VG. 1929 können einzelne von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maße berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung; durch die zuständige Gesetzgebung an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 erkennt somit ausdrücklich Genehmigungsvorbehalte für einzelne weitreichende Maßnahmen der Gemeinden mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung als vereinbar an. Die Neugestaltung des Gemeinderechtes sowie der Stadtrechte in Ausführung der genannten Bundes-Verfassungsgesetznovelle kann somit nicht der Anlaß für eine völlige Freistellung der Städte und Gemeinden von der Aufsichtsbehörde sein.

Die im Abs. 1 lit. a bis c aufgezählten genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte entsprechen dem § 21 Abs. 2 Statut 1964; die bisherigen starren absoluten wurden durch relative Wertgrenzen ersetzt, deren derzeitige absolute Beträge wesentlich über den bisherigen liegen.

Der Abs. 2 enthält jene Tatbestände, deren Vorliegen die Voraussetzung für die Versagung der

Genehmigung bildet. Sind diese Tatbestände nicht gegeben, so hat die Landesregierung die Genehmigung zu erteilen. Die Bestimmungen des Abs. 2 beziehen sich ausdrücklich nur auf die im Abs. 1 lit. a bis c aufgezählten Genehmigungsfälle. Soweit nämlich Genehmigungsvorbehalte in anderen Gesetzen normiert werden, werden diese jeweils auch die Versagungsgründe zu enthalten haben.

Der Abs. 3 erster Satz stellt klar, daß genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Stadt Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam werden. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung dieser Frage gründet sich auf Art. 15 Abs. 9 B-VG. 1929.

Zu § 72: In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist auf Art. 119 a Abs. 7 erster Satz B-VG. 1929 zu verweisen. Die Auflösung des Gemeinderates durch die Landesregierung ist nur unter den im Abs. 1 umschriebenen Voraussetzungen zulässig, wobei das Gesetz deutlich zum Ausdruck bringt, daß — auch im Sinne der Bestimmungen des § 73 Abs. 1 — dieses Aufsichtsmittel nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn mit gelinderen Mitteln die Ziele der staatlichen Aufsicht nicht erreicht werden können.

Der Abs. 2 stellt klar, daß mit der Auflösung des Gemeinderates auch der Stadtsenat und die Ausschüsse aufgelöst sowie die Mandate des Bürgermeisters, der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte erloschen sind (siehe § 22 Abs. 5 und § 30 Abs. 1 erster Satz).

Die Bestimmungen über die einstweilige Fortführung der Verwaltung der Stadt und die Ausschreibung von Neuwahlen enthält § 76.

Zu § 73: Diese Gesetzesstelle enthält die Grundsätze über die Ausübung des Aufsichtsrechtes. Der erste Satz des Abs. 1 stellt dabei zwei Gebote auf, von denen das erste das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zur Stadt und das zweite das Verhältnis gegenüber Dritten betrifft. Der Stadt gegenüber ist das Aufsichtsrecht entsprechend dem Geist der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 unter möglicher Bedachtnahme auf ihre Eigenverantwortlichkeit auszuüben; für das Verhältnis Dritten gegenüber gilt der Grundsatz, daß die Aufsichtsmittel unter möglichster Schonung erworbener Rechte zu handhaben sind (Art. 119 a Abs. 7 letzter Satz B-VG. 1929). In Verfolgung dieser Gedanken ordnet daher auch der zweite Satz des Abs. 1 an, daß von verschiedenen Aufsichtsmitteln, die im Einzelfall zur Verfügung stehen, jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist.

Der Abs. 2 zweiter Satz legt fest, daß auf das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden sind.

Zu § 74: Der Abs. 1 führt Art. 119 a Abs. 9 erster Halbsatz B-VG. 1929 aus und stellt außerdem klar, daß im Verfahren nach den §§ 67 und 68 auch jenen Personen Parteistellung zukommt,

die als Parteien an dem von den Organen der Stadt durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren.

Der Abs. 2 führt Art. 119 a Abs. 9 zweiter Halbsatz B-VG. 1929 aus.

Zu § 75: Diese Gesetzesstelle führt Art. 119 a Abs. 10 B-VG. 1929 aus.

Zu § 76: Die Vorsorge für die Fortführung der Verwaltung der Stadt bei Auflösung des Gemeinderates ist eine Angelegenheit der Gemeindeorganisation, zu deren Regelung der Landesgesetzgeber zuständig ist, und zwar auch für den Fall der Auflösung des Gemeinderates in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes. Die Bestimmungen des § 76 finden neben den Fällen der Auflösung des Gemeinderates in Ausübung des Aufsichtsrechtes auch bei der Selbstauflösung (§ 10 Abs. 2) Anwendung.

Neben dem Gemeinderat (Abs. 3) steht die Anfechtung des Auflösungsbescheides bei der Auflösung des Gemeinderates in Ausübung des Aufsichtsrechtes, ohne daß dies besonders im Gesetz verankert werden mußte, auch jedem einzelnen Mitglied des aufgelösten Gemeinderates zu (siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. 3169/1957: „Das passive Wahlrecht erschöpft sich nicht in dem Recht, gewählt zu werden, sondern schließt auch das Recht in sich, gewählt zu bleiben. Maßnahmen, welche sich gegen die Ausübung eines durch Wahl empfangenen Mandates kehren, berühren die individuelle Rechtssphäre des Mandatars. Die Auflösung des Gemeinderates setzt auch dem Wirken des einzelnen Gemeinderates ein Ende. Der Verfassungsgerichtshof hat daher die Legitimation jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates zur Bekämpfung des Auflösungsbescheides bejaht.“).

Zu § 77: Diese Gesetzesstelle enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen. Der Abs. 2 stellt klar, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängige Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen sind; dies bedeutet u. a., daß in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Berufung an Verwaltungsorgane außerhalb

der Stadt nicht mehr möglich ist, sondern nur der Rechtsbehelf der Vorstellung offen steht. Ebenso sind in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung im fraglichen Zeitpunkt an Verwaltungsorgane außerhalb der Stadt bereits eingebrachte Rechtsmittel, über die noch keine Entscheidung ergangen ist, als Vorstellung zu behandeln.

Zu § 78: Der Abs. 1 entspricht dem § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962.

Während individuelle Normen nicht mit dem Wegfall ihrer generellen Rechtsgrundlage untergehen, werden nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Durchführungsverordnungen bei Wegfall des sie tragenden Gesetzes gegenstandslos (siehe die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2326/1952, 2344/1952 u. a.).

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hat mit der an die Ämter der Landesregierung gerichteten Note vom 17. Mai 1965, Zl. 120.724-2/65, festgestellt, daß es nach der Neufassung des Art. 102 Abs. 6 B-VG. 1929 zufolge § 1 Z. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 dem Landesgesetzgeber nicht mehr möglich ist, die Besorgung von Angelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich von Gemeinden an eine Bundespolizeibehörde zu übertragen. Nach dem Wirksamwerden der Verfassungsbestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (1. Jänner 1966) wird eine Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten dieses den Gemeinden garantierten eigenen Wirkungsbereiches auf eine staatliche Behörde, sohin auch auf eine Bundespolizeibehörde, nur mehr unter Einhaltung des im Art. 118 Abs. 7 B-VG. 1929 (§ 41 Abs. 5 des Entwurfes) vorgesehenen Verfahrens zulässig sein.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigegefügte Gesetz, mit dem ein Statut für die Stadt Wels erlassen wird (Statut für die Stadt Wels — StW.), beschließen.

Linz, am 19. November 1965.

Dr. Natzmer
Obmann-Stellvertreter

Bernaschek
Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem ein Statut für die Stadt Wels erlassen wird
(Statut für die Stadt Wels — StW.).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.**Allgemeines.****§ 1.****Rechtliche Stellung der Stadt.**

(1) Die Stadt Wels ist eine Stadt mit eigenem Statut.

(2) Die Stadt ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Sie hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(3) Die Stadt ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

§ 2.**Stadtgebiet.**

(1) Das Stadtgebiet besteht aus den Katastralgemeinden Lichtenegg, Obereisenfeld, Pernau, Puchberg, Untereisenfeld und Wels.

(2) Das Stadtgebiet kann unter Bedachtnahme auf örtliche, historische oder sonstige Gegebenheiten zu Verwaltungszwecken in Stadtbezirke eingeteilt werden, deren Zahl, Abgrenzung und Bezeichnung der Gemeinderat zu bestimmen hat.

(3) Die Stadt bildet einen eigenen politischen Bezirk.

§ 3.**Farben, Wappen und Siegel der Stadt.**

(1) Die Farben der Stadt sind grün - rot.

(2) Das Wappen der Stadt zeigt in blau als Grundfarbe auf grünem, gewelltem Grund im silbernen, zweitürmigen, gezinnten Torbau, das durchbrochene Rundbogentor mit hochgezogenem, goldenem Fallgitter, die Türme mit je drei schwarz geöffneten Fenstern, eines über zwei gestellt, über dem Gebäude schwebend der österreichische Rot-Weiß-Rot-Bindenschild.

(3) Die Befugnis, das Wappen zu verwenden, wird durch die Stadt erteilt. Die Stadt kann über Antrag die Verwendung des Wappens physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Stadt gelegen und ein abträglicher Gebrauch nicht zu befürchten ist.

(4) Das Siegel der Stadt trägt im Siegelfeld das Wappen mit der Umschrift „Stadt Wels“.

§ 4.

Einwohner und Bürger.

(1) Die Personen in der Stadt werden unterschieden in Einwohner und Bürger.

(2) Einwohner sind jene Personen, die in der Stadt wohnen.

(3) Bürger sind jene Einwohner, die nach der Statutargemeinden-Wahlordnung wahlberechtigt sind.

§ 5.

Ehrungen.

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben oder die der Stadt in besonderem Maße zur Ehre gereichen, durch Ernennung zu Ehrenbürgern, durch Verleihung eines Ehrenringes oder durch sonstige Ehrungen auszeichnen. Die Ernennung zum Ehrenbürger bedarf eines Beschlusses, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist.

(2) Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

(3) Eine Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der Statutargemeinden-Wahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wird.

§ 6.

Amtsblatt.

(1) Die Stadt hat das „Amtsblatt der Stadt Wels“ herauszugeben. In diesem sind jene Verordnungen kundzumachen, deren Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wels gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Amtsblatt kann die Stadt ferner andere Verordnungen sowie Verlautbarungen und Informationen, die für die Stadt von Bedeutung sind, veröffentlichen.

(2) Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Stück des Amtsblattes anzugeben.

(3) Die Seiten und die Folgen des Amtsblattes sind jahrweise fortlaufend zu numerieren.

(4) Die Berichtigung von Druckfehlern im Amtsblatt, die bei der Kundmachung von Verordnungen unterlaufen sind, ist im Amtsblatt kundzumachen. In anderen Fällen sind Druckfehler in zweckdienlicher Weise zu berichtigen.

(5) Das Amtsblatt hat während der Amtsstunden beim Magistrat zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen.

II. HAUPTSTÜCK.

Organe der Stadt.

§ 7.

Übersicht.

Die Organe der Stadt sind:

1. der Gemeinderat,
2. der Bürgermeister,
3. der Stadtsenat (Verwaltungsausschuß),
4. der Magistrat.

I. Abschnitt.

Der Gemeinderat.

§ 8.

Zusammensetzung und Wahl.

(1) Der Gemeinderat besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund der Statutargemeinden-Wahlordnung gewählt.

§ 9.

Konstituierung und Gelöbnis.

(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist binnen zwei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses, falls jedoch gegen die ziffermäßige Ermittlung Einspruch erhoben wurde, binnen zwei Wochen nach der endgültigen Entscheidung hierüber abzuhalten.

(2) Die gewählten Mitglieder sind hiezu vom Bürgermeister der abgelaufenen Funktionsperiode unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 lit. a einzuladen.

(3) Bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters hat in der konstituierenden Sitzung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des neu gewählten Gemeinderates den Vorsitz zu führen und sofort die Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates haben dem Vorsitzenden und dieser hat dem Gemeinderat folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, die übernommenen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und der Stadt die Treue zu halten.“

(5) Das Gelöbnis ist mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(6) Später berufene Mitglieder (Ersatzmitglieder) leisten das Gelöbnis bei ihrem Eintritt in den Gemeinderat.

§ 10.

Funktionsperiode.

(1) Die Funktionsperiode des Gemeinderates dauert sechs Jahre, vom Tage seiner Angelobung an gerechnet, jedenfalls aber bis zur Angelobung des neu gewählten Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat kann vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen.

(3) Läuft die Funktionsperiode des Gemeinderates in demselben Jahr wie die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates oder des Oberösterreichischen Landtages ab, so darf die Wahl in den Gemeinderat gemeinsam mit der Wahl in eine der genannten Körperschaften nur auf Grund eines Landesgesetzes vorgenommen werden.

§ 11.

Rechte der Mitglieder.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben außer den an anderen Stellen dieses Gesetzes vorgesehenen Rechten nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung das Recht, sich über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zu unterrichten, Anträge zu stellen, Anfragen an den Bürgermeister zu richten, die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, an den Abstimmungen teilzunehmen und die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates einzusehen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die vom Gemeinderat festgesetzte angemessene monatliche Aufwandsentschädigung, die acht v. H. der monatlichen Funktionsbezüge des Bürgermeisters nicht übersteigen darf. Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden.

§ 12.

Pflichten der Mitglieder.

(1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem Gelöbnis.

(2) Jedes Mitglied hat an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen es angehört, teilzunehmen. Urlaub gewährt bis zu drei Monaten der Bürgermeister, für längere Zeit, ohne Debatte, der Gemeinderat. Außer im Falle der Gewährung einesurlaubes kann die Abwesenheit vom Gemeinderat (Ausschuß) nur aus triftigen Gründen entschuldigt werden, die dem Vorsitzenden (Obmann) unverzüglich, tunlich schriftlich, bekanntzugeben sind.

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderates aus triftigen Gründen an der Ausübung seines Mandates voraussichtlich längere Zeit verhindert oder vorläufig seines Amtes enthoben, so hat der Bürgermeister auf Antrag der Wahlpartei für die Dauer der Verhinderung (Enthebung) an Stelle des Verhinderten (seines Amtes Enthobenen) mit dessen Rechten und Pflichten das nach der Statutargemeinden-Wahlordnung berufene Ersatzmitglied einzuberufen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der

Stadt oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Beteiligten geboten ist (Amtsverschwiegenheit) oder die als vertraulich bezeichnet sind. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt. Sie besteht für die Mitglieder des Gemeinderates nicht gegenüber dem Gemeinderat, wenn dieser derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderates können vom Bürgermeister von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden, wenn die Offenbarung des Geheimnisses durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der Rechtspflege gerechtfertigt ist.

§ 13.

Erlöschen des Mandates und vorläufige Amtsenthebung.

(1) Während der Funktionsperiode des Gemeinderates erlischt das Mandat eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung des Verzichtes zu Handen des Bürgermeisters oder durch Erklärung des Mandatsverlustes.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderates ist seines Mandates verlustig zu erklären:

- a) wenn es zur konstituierenden Sitzung ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder sich vor Beendigung der Wahl (§§ 22 und 27) entfernt;
- b) wenn es das Gelöbnis überhaupt nicht oder nicht in der im § 9 vorgeschriebenen Form ablegt oder es unter Bedingungen oder Vorbehalten leistet;
- c) wenn es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates unentschuldigt nicht teilnimmt;
- d) wenn es die Wählbarkeit verliert oder der ursprüngliche Mangel der Wählbarkeit nachträglich bekannt wird.

(3) Den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes nach Abs. 2 an den Verfassungsgerichtshof (Art. 141 Abs. 1 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) hat der Gemeinderat zu stellen.

(4) Wird gegen ein Mitglied des Gemeinderates wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet (Voruntersuchung oder Versetzung in den Anklagestand), so hat es hievon unverzüglich den Bürgermeister zu verständigen. Würde eine Verurteilung wegen dieser Handlung nach der Statutargemeinden-Wahlordnung den Ausschluß vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit nach sich ziehen, so ist das Mitglied des Gemeinderates, solange das Strafverfahren dauert, vorläufig seines Amtes enthoben und darf dieses nicht ausüben.

(5) Ein Mitglied des Gemeinderates ist ab dem Zeitpunkte des Beschlusses des Gemeinderates, beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes zu stellen, bis zur Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vorläufig seines Amtes enthoben und darf dieses nicht ausüben.

§ 14.

Anzahl und Einberufung der Sitzungen.

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Auf die Zustellung der Einberufung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 über die Ersatzzustellung anzuwenden.

(2) Jede Sitzung des Gemeinderates, die nicht vom Bürgermeister einberufen wurde, sowie jede Sitzung, zu der nicht alle Mitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilzunehmen haben, eingeladen wurden, ist ungesetzlich.

(3) Der Bürgermeister ist ferner verpflichtet, binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen, sobald dies unter Angabe des Grundes schriftlich von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder von der Landesregierung verlangt wird.

§ 15.

Öffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Sitzungen, mit Ausnahme jener, in denen der Voranschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt werden, sind auf Verlangen des Bürgermeisters oder von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates nicht öffentlich abzuhalten. In einer nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

§ 16.

Leitung der Sitzungen.

(1) Der Bürgermeister führt in den Sitzungen des Gemeinderates, ausgenommen den Fall des § 9, den Vorsitz. Er handhabt die Geschäftsordnung, sorgt für ihre Beachtung, für Ruhe und Ordnung und für die Wahrung des Anstandes.

(2) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten durch den Gemeinderat behandelt werden, die in den Wirkungsbereich der Stadt fallen.

(3) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn sie die Beratungen des Gemeinderates stören oder seine Freiheit beeinträchtigen, ist der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung berechtigt, die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

(4) Abordnungen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§ 17.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

(1) Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderates ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

(2) Zu einem Beschluß des Gemeinderates ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschluß-

fähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Zur Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Vorsitzenden und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich:

1. die Auflösung des Gemeinderates vor Ablauf der Funktionsperiode (§ 10 Abs. 2),
2. Anträge auf gleichzeitige Durchführung der Gemeinderatswahl mit Nationalratswahlen oder Landtagswahlen (§ 10 Abs. 3),
3. die Bestellung von Verwaltungsausschüssen (§ 36 Abs. 1),
4. die Geschäftsordnungen (§ 38),
5. Anträge auf Änderung des Statutes einschließlich Grenzänderungen des Stadtgebietes (§ 43 Abs. 1 Z. 1),
6. die Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen im Werte von mehr als einer Million Schilling,
7. die Aufnahme von Darlehen oder die Leistung von Bürgschaften durch die Stadt, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft den Betrag von zwei Millionen Schilling übersteigt.

(4) Sind weniger als vierundzwanzig Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Vorsitzenden anwesend, so ist neuerlich eine Sitzung einzuberufen, bei der für die Behandlung der im Abs. 3 Z. 1 bis 7 aufgezählten Angelegenheiten die Bestimmung des Abs. 1 gilt.

(5) Eine Beschlußfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur im Falle der Dringlichkeit zulässig. Über die Dringlichkeit entscheidet der Gemeinderat ohne Debatte.

§ 18.

Ausübung des Stimmrechtes und Abstimmung.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; eine Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Die Abstimmung über verschiedene Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand ist derart zu reihen, daß der Wille der Mehrheit des Gemeinderates durch die Abstimmung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden kann.

(3) Die Abstimmung findet durch Erheben einer Hand statt; der Gemeinderat kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel beschließen. Wahlen sind jedenfalls mit Stimmzettel vorzunehmen.

§ 19.

Beziehung sachkundiger Personen.

(1) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen und rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände Bedienstete der Stadt sowie andere sachkundige Personen den Sitzungen des Gemeinderates zur Auskunftserteilung beiziehen.

§ 20.

Verhandlungsschrift.

(1) Über jede Verhandlung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen, in die alle Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis aufgenommen werden müssen. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen.

(2) Hegt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift Bedenken, so hat es diese dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wenn dieser die Bedenken begründet findet, hat er die Berichtigung vorzunehmen. Findet der Vorsitzende hingegen die Bedenken und damit die geforderte Berichtigung unbegründet, so kann das Mitglied einen Antrag auf Berichtigung der Verhandlungsschrift an den Gemeinderat stellen.

(3) Die Verhandlungsschriften über öffentliche Sitzungen können auf Verlangen von jedermann eingesehen werden.

§ 21.

Vollzug der Beschlüsse.

(1) Jeder gültige Beschluß des Gemeinderates ist außer den im Abs. 2 angeführten Fällen vom Bürgermeister zu vollziehen.

(2) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates bestehende Gesetze oder Verordnungen verletzt oder der Stadt wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und binnen sechs Wochen unter Bekanntgabe der Gründe die Angelegenheit dem Gemeinderat zur neuerlichen Verhandlung und Beschlußfassung vorzulegen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschluß, so ist dieser zu vollziehen.

II. Abschnitt.

Der Bürgermeister.

§ 22.

Wahl und Amtsdauer.

(1) Der Bürgermeister ist in der konstituierenden Sitzung (§ 9) nach Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates aus dessen Mitte zu wählen. Wählbar ist, wer einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei angehört, die Anspruch auf Vertretung im Stadtssenat hat.

(2) Gewählt ist das Mitglied des Gemeinderates, das mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(3) Hat kein Mitglied des Gemeinderates bei der Wahl des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Wahlgang statt (engere Wahl). Bei diesem können gültigerweise nur für jene beiden Mitglieder des Gemeinderates, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Das Los ist von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Lebensjahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen.

(4) Haben in der engeren Wahl beide Mitglieder des Gemeinderates die gleiche Stimmenanzahl erlangt, so ist jenes Mitglied gewählt, dessen Wahlpartei bei der Gemeinderatswahl die größere Stimmenanzahl erhalten hat.

(5) Der Bürgermeister wird auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates gewählt.

(6) Der Bürgermeister bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte Bürgermeister angelobt ist.

§ 23.

Gelöbnis.

(1) Der Bürgermeister hat vor Antritt seines Amtes vor dem Gemeinderat folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, die Bundesverfassung der Republik Österreich, die Verfassung des Landes Oberösterreich und alle übrigen Gesetze getreu zu beachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(2) Die Bestimmungen über das vom Bürgermeister dem Landeshauptmann zu leistende Gelöbnis werden hiedurch nicht berührt.

§ 24.

Bezüge.

(1) Dem Bürgermeister gebühren für die Dauer seines Amtes angemessene Funktionsbezüge.

(2) Der Bürgermeister erhält nach Ausscheiden aus seiner Funktion, sobald er dienstunfähig ist oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und wenn seine Funktion wenigstens sechs Jahre gedauert hat, monatliche Ruhebezüge.

(3) Stirbt der Bürgermeister oder ein Empfänger eines Ruhebezuges im Sinne des Abs. 2, so erhalten die Hinterbliebenen Versorgungsbezüge und einen Todfallsbeitrag.

(4) Die Bezüge gemäß Abs. 1 bis 3 hat der Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen, wobei — soweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt ist — die Bestimmungen über die Entschädigung des Landeshauptmannes sowie die Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsbezüge und den Todfallsbeitrag für den Landeshauptmann sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß die Bezüge für den Bürgermeister achtzig v. H. jener für den Landeshauptmann nicht übersteigen dürfen. Bei der Festsetzung der Funktionsbezüge ist auf die durch die Funktion bedingte Arbeitsbelastung Bedacht zu nehmen.

(5) Solange der Anspruch auf Funktionsbezüge besteht, ruht die Aufwandsentschädigung (§ 11 Abs. 3).

(6) Auf die Bezüge kann nicht verzichtet werden.

§ 25.

Vertretung des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister wird in allen Befugnissen und Angelegenheiten durch den nach § 27 Abs. 5 berufenen Bürgermeisterstellvertreter vertreten (geschäftsführender Bürgermeisterstellvertreter). Als Vorstand des Magistrates wird der Bürgermeister auch durch den Magistratsdirektor vertreten.

§ 26.

Vorkehrungen für den Fall der vorzeitigen Erledigung der Stelle des Bürgermeisters.

Kommt die Stelle des Bürgermeisters während der Amtsdauer zur Erledigung, so hat der zur Vertretung berufene Bürgermeisterstellvertreter inzwischen die Geschäfte fortzuführen und zur Wahl des Bürgermeisters den Gemeinderat binnen einer Woche zu einer längstens binnen einer weiteren Woche abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten.

III. Abschnitt.

Der Stadtsenat.

§ 27.

Zusammensetzung und Wahl.

(1) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister, den Bürgermeisterstellvertretern und weiteren Mitgliedern, die den Titel „Stadtrat“ führen. Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat.

(2) Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung (§ 9) aus seiner Mitte drei Bürgermeisterstellvertreter und fünf Stadträte.

(3) Die Mandate der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte sind auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien im Verhältnis der Anzahl ihrer Vertreter aufzuteilen, wobei die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961, LGBl. Nr. 29 (§ 71 Abs. 3), sinngemäß anzuwenden sind; bei der Aufteilung der Mandate der Stadträte sind der Bürgermeister und die Bürgermeisterstellvertreter auf die Liste ihrer Wahlpartei anzurechnen. Die Wahlparteien haben nach Maßgabe der ihnen zustehenden Mandate beim Vorsitzenden spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von mehr als der Hälfte der der jeweiligen Wahlpartei angehörigen Mitglieder des Gemeinderates unterschrieben sein müssen. Diese Wahlvorschläge haben so viele Namen von Mitgliedern des Gemeinderates zu enthalten, wie der Wahlpartei an Mandaten zukommen, und die Mandate zu bezeichnen, für die die einzelnen Vorschläge gelten. Die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte sind je in einem Wahlgang von den Gemeinderatsmitgliedern jener Wahlpartei, die den Wahlvorschlag erstattet hat, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.

(4) Auf die Wahl einzelner Bürgermeisterstellvertreter oder Stadträte finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(5) Die Reihenfolge, in der die Bürgermeisterstellvertreter den Bürgermeister zu vertreten haben, ist vom Bürgermeister nach Maßgabe der Stärke der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu bestimmen.

(6) Mitglieder des Stadtsenates dürfen miteinander nicht verehelicht oder im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein.

§ 28.

Gelöbnis.

(1) Die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte haben vor Antritt ihres Amtes vor dem Gemeinderat folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, die Bundesverfassung der Republik Österreich, die Verfassung des Landes Oberösterreich und alle übrigen Gesetze getreu zu beachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(2) Die Bestimmungen über das von den Bürgermeisterstellvertretern dem Landeshauptmann zu leistende Gelöbnis werden hiedurch nicht berührt.

§ 29.

Bezüge.

Für die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte gilt § 24 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Bezüge für die Bürgermeisterstellvertreter fünfundachtzig v. H. und jene für die Stadträte fünfundsiebzig v. H. der Bezüge für den Bürgermeister nicht übersteigen dürfen. Bei der Festsetzung der Bezüge ist auf die durch die Funktion bedingte Arbeitsbelastung Bedacht zu nehmen. Die vorstehend angeführten Höchstsätze dürfen nur bei hauptberuflicher Ausübung der Funktion erreicht werden.

§ 30.

Dauer der Amtsführung.

(1) Die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder des Stadtsenates angelobt sind.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Stadtsenates erlischt:

- a) durch schriftliche Erklärung des Verzichtes zu Händen des Bürgermeisters,
- b) durch Verlust des Gemeinderatsmandates,
- c) wenn es aus der Wahlpartei, in deren Wahlvorschlag es aufgenommen war, austritt oder ausgeschlossen wird,
- d) durch Abberufung (Abs. 5).

(3) Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird im Falle des Abs. 2 lit. a, c und d nicht berührt.

(4) Kommt die Stelle eines Bürgermeisterstellvertreters oder eines Stadtrates während der Amtsdauer zur Erledigung, so hat binnen zwei Wochen die Neuwahl zu erfolgen. In diesem Fall, ferner bei länger dauernder Abwesenheit oder Verhinderung hat die Geschäfte ein Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtsenates oder des Gemeinderates zu führen, den der Bürgermeister auf Vorschlag der Wahlpartei des zu Vertretenden zu bestimmen hat; dies gilt jedoch nicht für die Vertretung eines Bürgermeisterstellvertreters in seiner Funktion gemäß § 25.

(5) Der Bürgermeister, die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte können von ihrem Amt als Mitglied des Stadtsenates auf Grund eines Mißtrauensantrages abberufen werden. Der Mißtrauensantrag kann von jenen Mitgliedern des Gemeinde-

rates gestellt werden, die bei der Wahl des betreffenden Mitgliedes des Stadtsenates stimmberechtigt waren. Ist ein solches Mitglied inzwischen ausgeschieden, so ist an seiner Stelle das nachberufene Mitglied antragsberechtigt. Der Mißtrauensantrag ist schriftlich einzubringen und zu begründen; er ist gültig, wenn er von wenigstens zwei Drittel der Antragsberechtigten unterschrieben ist. Das Mitglied des Stadtsenates, auf das sich der Antrag bezieht, ist weder antrags- noch unterschriftsberechtigt. Für den Beschluß über einen Mißtrauensantrag ist die Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Hiebei sind jene Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt, die zur Stellung des Mißtrauensantrages berufen sind.

§ 31.

Geschäftsführung.

(1) Der Bürgermeister führt in den Sitzungen des Stadtsenates den Vorsitz.

(2) Der Bürgermeister hat den Stadtsenat, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Er ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Stadtsenates schriftlich verlangt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Zur Beschlußfähigkeit des Stadtsenates ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

(4) Zu einem Beschluß des Stadtsenates ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.

(5) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teilzunehmen. Es steht dem Stadtsenat frei, einzelne Mitglieder des Gemeinderates, Bedienstete der Stadt sowie andere sachkundige Personen den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(6) Der Stadtsenat hat eine Geschäftseinteilung zu beschließen. In der Geschäftseinteilung sind jene Geschäftsbereiche anzuführen, die den einzelnen Mitgliedern des Stadtsenates zur dauernden Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat und im Gemeinderat zugewiesen sind (ständiger Referent).

(7) Die leitenden Bediensteten sind verpflichtet, alle in den Geschäftsbereich eines ständigen Referenten fallenden Geschäftsstücke sowie Vorlagen an den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten zu bearbeiten. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so ist die Angelegenheit mit einer entsprechenden Darstellung der beiderseitigen Standpunkte vom Bürgermeister der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

(8) Jeder ständige Referent ist, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 7, berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches zu unterrichten und in Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen.

(9) Durch die Bestimmung des Abs. 7 werden die dem Bürgermeister nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Rechte nicht berührt.

§ 32.

Vollzug der Beschlüsse.

(1) Jeder gültige Beschluß des Stadtsenates ist außer den im Abs. 2 angeführten Fällen vom Bürgermeister zu vollziehen.

(2) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Stadtsenates bestehende Gesetze oder Verordnungen verletzt oder der Stadt wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der Gründe die Angelegenheit dem Stadtsenat zur neuerlichen Verhandlung und Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Werden durch den neuerlichen Beschluß des Stadtsenates die Bedenken des Bürgermeisters nicht behoben, so hat der Bürgermeister diese Angelegenheit unverzüglich dem Gemeinderat vorzulegen. Erachtet der Gemeinderat, daß die Gründe für das Innehalten mit der Vollziehung zutreffen, so hat er den Beschluß des Stadtsenates aufzuheben. Andernfalls hat er den Bürgermeister anzuweisen, den Beschluß zu vollziehen.

IV. Abschnitt.

Der Magistrat.

§ 33.

Zusammensetzung.

(1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand, dem Magistratsdirektor und den übrigen Bediensteten.

(2) Die Leitung des inneren Dienstes obliegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters dem Magistratsdirektor. Der Magistratsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein.

§ 34.

Gliederung.

(1) Der Magistrat gliedert sich in Magistratsabteilungen und diesen angeschlossene Dienststellen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Mehrere Magistratsabteilungen können erforderlichenfalls in Abteilungsgruppen zusammengefaßt werden.

(2) Die Aufteilung der Geschäfte wird in der Geschäftseinteilung des Magistrates festgesetzt.

(3) Die Geschäftsgebarung, der Geschäftsgang und der Schriftverkehr des Magistrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln, inwieweit sich der Bürgermeister — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — bei den zu treffenden Entscheidungen oder Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch den Magistratsdirektor oder durch Bedienstete vertreten lassen kann.

(4) Der innere Dienstbetrieb wird durch eine Dienstbetriebsordnung geregelt.

§ 35.

Kontrollstelle.

Bei der Gliederung des Magistrates ist jedenfalls eine Kontrollstelle vorzusehen, die die Gebarung des Magistrates zu überprüfen hat. Der Leiter der Kontrollstelle untersteht hinsichtlich dieser Prüfungstätigkeit unmittelbar dem Bürgermeister.

V. Abschnitt.

§ 36.

Ausschüsse.

(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte nach Bedarf Ausschüsse zur Vorberatung von Anträgen und zur Abgabe von Gutachten bestellen. Ferner kann der Gemeinderat auf Antrag des Stadtsenates für Unternehmungen der Stadt besondere Verwaltungsausschüsse bestellen.

(2) Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung in den Ausschüssen.

(3) Der Stadtsenat kann bestimmte Gruppen von Verhandlungsgegenständen oder einzelne Verhandlungsgegenstände seines Wirkungskreises einem Ausschuß des Gemeinderates zur Vorberatung zuweisen.

(4) Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständig Anträge auf Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit der dem Ausschuß zugewiesenen Angelegenheit in inhaltlichem Zusammenhang stehen.

(5) Die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder sowie ihren Wirkungskreis bestimmt der Gemeinderat. Es steht den Ausschüssen frei, den Sitzungen sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beizuziehen, desgleichen Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Ausschußmitglieder sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter. Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Obmannes mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluß ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.

(7) Der Bürgermeister, das zuständige Mitglied des Stadtsenates (ständiger Referent) sowie der Magistratsdirektor sind berechtigt, an allen Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

VI. Abschnitt.

§ 37.

Befangenheit.

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt sind von der Beratung und der Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf-

oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlüßfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates sowie der übrigen Organe der Stadt. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(4) Die im Abs. 1 und 3 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Fall des Abs. 1 hat jedoch nicht das betreffende Mitglied, sondern das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(6) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen nicht berührt.

VII. Abschnitt.

§ 38.

Geschäftsordnungen der Kollegialorgane und Ausschüsse.

(1) Der Gemeinderat hat Geschäftsordnungen für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für den Stadtsenat zu erlassen. Die Geschäftsordnungen haben jedenfalls die näheren Vorschriften über die Einberufung und den Geschäftsgang der Sitzungen zu enthalten.

(2) Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat hat insbesondere zu regeln:

- a) daß Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates gemäß § 11 Abs. 1 von einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderates, die — unter Einrechnung des Antragstellers — drei nicht übersteigen darf, unterstützt sein müssen;
- b) daß vor Eingehen in die Tagesordnung der Vorsitzende eine Umstellung der Verhandlungs-

gegenstände vornehmen und der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschließen kann, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird;

- c) daß Dringlichkeitsanträge (§ 17 Abs. 5) von einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderates, die — unter Einrechnung des Antragstellers — sechs nicht übersteigen darf, unterstützt sein müssen und daß ein Dringlichkeitsantrag sofort in Verhandlung zu nehmen ist, wenn dies der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschließt;
- d) daß für die Behandlung jedes Verhandlungsgegenstandes ein Berichtstatter zu bestellen ist;
- e) unter welchen Bedingungen im Sinne einer Konzentration des Verfahrens und der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung die Redezeit der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates beschränkt werden kann;
- f) daß Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates gemäß § 11 Abs. 1 schriftlich verfaßt und vor Beginn der Sitzung eingebracht werden müssen; dies gilt jedoch nicht für Anträge zur Geschäftsbehandlung;
- g) daß jedes Mitglied des Gemeinderates zu einem ordnungsgemäß in Behandlung genommenen Antrag bis zum Schluß der Verhandlung Abänderungs- oder Zusatzanträge sowie einen Unterbrechungsantrag stellen kann;
- h) daß die gemäß § 11 Abs. 1 an den Bürgermeister gerichteten Anfragen schriftlich verfaßt sein müssen;
- i) daß der Vorsitzende berechtigt ist, zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Sitzungen Maßnahmen gegen Mitglieder des Gemeinderates, die bei den Verhandlungen den gebotenen Anstand verletzen oder persönliche Angriffe vorbringen oder die von der Sache abschweifen, zu ergreifen; als solche Maßnahmen können Ermahnungen, der Ruf zur Ordnung oder zur Sache oder bei wiederholten Verstößen nach vorheriger Androhung die Entziehung des Wortes vorgesehen werden;
- j) unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied des Gemeinderates die Berufung in einzelne Ausschüsse und die Wahl zum Obmann oder Obmannstellvertreter eines Ausschusses ablehnen kann; hierbei ist die Tätigkeit des einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates als Mitglied, Obmann oder Obmannstellvertreter anderer Ausschüsse oder als Mitglied des Stadtsenates und der Umfang dieser Tätigkeit entsprechend zu berücksichtigen.

(3) In die Geschäftsordnungen für die Ausschüsse des Gemeinderates und für den Stadtsenat sind jedenfalls die Bestimmungen des Abs. 2 lit. b, d, g und i sinngemäß aufzunehmen.

(4) Ein im Gemeinderat gestellter Antrag auf Änderung oder Ergänzung einer Geschäftsordnung kann erst in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.

III. HAUPTSTÜCK.**Gemeindeverbände.****§ 39.****Allgemeine Bestimmungen.**

Soweit nicht die Bundesgesetzgebung zuständig ist, kann durch Landesgesetz für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden. Soweit ein solcher Gemeindeverband Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen soll, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen. Bei der nach Maßgabe besonderer Gesetze zulässigen Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

IV. HAUPTSTÜCK.**Wirkungsbereich der Stadt.****§ 40.****Einteilung.**

Der Wirkungsbereich der Stadt ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

§ 41.**Eigener Wirkungsbereich.**

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Gemäß Art. 118 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sind der Stadt zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Organe der Stadt, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Stadt;
2. Bestellung der Bediensteten und Ausübung der Diensthoheit, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929); örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Stadt; örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundes-eigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 des Bundes-Verfassungs-

gesetzes in der Fassung von 1929), zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;

10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Die Stadt hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 67 — unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Stadt zu besorgen. Dem Land kommt gegenüber der Stadt bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht zu. Für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt aus dem Bereich der Bundesvollziehung sind die hierfür geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften maßgeblich.

(4) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Stadt das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(5) Auf Antrag der Stadt kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Ordnungsrecht nach Abs. 4.

§ 42.

Übertragener Wirkungsbereich.

(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Stadt nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die dem Bürgermeister zukommende Bestrafung von Verwaltungsübertretungen ist eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches.

V. HAUPTSTÜCK.

Zuständigkeit der Organe.

I. Abschnitt.

§ 43.

Zuständigkeit des Gemeinderates.

(1) Dem Gemeinderat sind außer den ihm in diesem Gesetz und in anderen gesetzlichen Vorschriften zu-

gewiesenen Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vorbehalten:

1. Anträge auf Änderung des Statutes einschließlich Grenzänderungen des Stadtgebietes;
2. die Ausübung der Oberaufsicht über die Geschäftsführung; der Gemeinderat ist insbesondere befugt, die Geschäftsführung des Magistrates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu untersuchen beziehungsweise untersuchen zu lassen sowie die Vorlage aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen;
3. sofern gesetzlich nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organes bestimmt ist, die Erlassung, Änderung und Aufhebung von ortspolizeilichen Verordnungen und von Durchführungsverordnungen sowie die Festlegung der allgemeinen Grundsätze zur Regelung der inneren Einrichtungen für die Besorgung der Aufgaben der Stadt;
4. die Ausübung der Diensthoheit über die Bediensteten der Stadt in generellen Angelegenheiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
5. die Erlassung der Vertragsbedienstetenordnung sowie der Abschluß von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen;
6. der Antrag auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf eine staatliche Behörde (§ 41 Abs. 5);
7. die Festsetzung allgemein geltender Entgelte (Tarife);
8. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Sachen und diesen gleichhaltener Rechte bei einem Kaufpreis (Tauschwert) von über S 200.000.—;
9. die Verpfändung von Liegenschaften, wenn die Pfandsomme S 200.000.— übersteigt;
10. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder die Leistung von Bürgschaften, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft den Betrag von S 200.000.— übersteigt;
11. die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die veranschlagten Gesamtkosten den Betrag von S 200.000.— übersteigen;
12. der Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren mit einem Wert von mehr als S 200.000.—;
13. der Abschluß und die Auflösung sonstiger Verträge, wenn das darin festgesetzte einmalige Entgelt S 200.000.— oder das jährliche Entgelt S 100.000.— übersteigt;
14. die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Aufgabe einer solchen Beteiligung; der Beitritt zu einer Genossenschaft oder Gesellschaft und der Austritt aus ihnen;
15. die Gewährung von Subventionen, wenn der Betrag im einzelnen S 200.000.— übersteigt;
16. die Einleitung, Einstellung, Unterbrechung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites und der Abschluß eines Vergleiches, wenn der Streitwert S 200.000.— übersteigt;
17. die gänzliche oder teilweise Abschreibung (Nachsicht) von Forderungen öffentlich- oder

privatrechtlicher Natur bei einem Betrag von über S 100.000.— im Einzelfalle;

18. die Nachsicht von Mängelersätzen bei einem Wert von über S 100.000.—.

(2) Der Gemeinderat ist befugt, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Stadtsenat zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

II. Abschnitt.

§ 44.

Zuständigkeit des Stadtsenates.

(1) Der Stadtsenat ist zur Vorberatung in allen der Beschlußfassung des Gemeinderates unterliegenden Angelegenheiten berufen, soweit der Gemeinderat dafür nicht besondere Ausschüsse bestellt hat oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt.

(2) Der Stadtsenat hat das Recht, selbständig Anträge, an den Gemeinderat zu stellen.

(3) Dem Stadtsenat sind außer den ihm in diesem Gesetz und in anderen gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vorbehalten:

- a) soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Anstellung und Ernennung von Beamten, deren Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie die Entlassung;
- b) die Aufnahme von Vertragsbediensteten;
- c) soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Gewährung von Mehrdienstleistungsvergütungen, einmaligen Belohnungen, Bezugsvorschüssen, wenn der Bezugsvorschuß das Ausmaß des dreifachen Monatsbezuges übersteigt, und von Geldaushilfen an Bedienstete;
- d) die Aufnahme von Aushilfskräften für eine Zeitdauer von mehr als drei Monaten;
- e) die Vorlage der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse an den Gemeinderat;
- f) die Ausübung der der Stadt zustehenden Vorschlags-, Ernennungs- und Bestätigungsrechte;
- g) die Einleitung, Einstellung, Unterbrechung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites und der Abschluß eines Vergleiches, wenn der Streitwert S 200.000.— nicht übersteigt und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist;
- h) die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen bei einem Betrag von mehr als S 50.000.— oder für länger als ein Jahr;
- i) die gänzliche oder teilweise Abschreibung (Nachsicht) von Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur bei einem Betrag von mehr als S 2.000.— bis höchstens S 100.000.— im Einzelfalle;
- j) die Einbringung von Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof sowie von Anträgen an den Verfassungsgerichtshof, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

(4) Der Stadtsenat ist das beschließende Organ in allen nicht behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht dem Gemeinderat,

dem Bürgermeister oder dem Magistrat vorbehalten sind.

(5) Der Stadtsenat ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, an Stelle des Gemeinderates zu entscheiden, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Der Stadtsenat hat seine Entscheidung unverzüglich dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(6) Falls gemäß § 36 Abs. 1 besondere Verwaltungsausschüsse für Unternehmungen der Stadt bestellt werden, kommt diesen in den ihnen übertragenen Angelegenheiten die Stellung des Stadtsenates zu.

(7) Die Mitglieder des Stadtsenates (Verwaltungsausschusses) sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

§ 45.

Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Stadtsenates.

Die Mitglieder des Stadtsenates haben in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die mit dem ihnen nach § 31 Abs. 6 zugewiesenen Geschäftsbereich in sachlichem Zusammenhang stehen, den Bürgermeister — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Sie sind über alle wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die mit dem ihnen nach § 31 Abs. 6 zugewiesenen Geschäftsbereich in sachlichem Zusammenhang stehen, vom zuständigen leitenden Bediensteten rechtzeitig und laufend zu unterrichten.

III. Abschnitt.

Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 46.

Eigener Wirkungsbereich.

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt nach außen.

(2) Der Bürgermeister ist der Vorstand des Magistrates und für dessen Geschäftsführung verantwortlich. Er erläßt mit Genehmigung des Stadtsenates die Geschäftsordnung, die Geschäftseinteilung und die Dienstbetriebsordnung für den Magistrat.

(3) Der Bürgermeister legt die beim Magistrat angefallenen Geschäftsstücke vor, deren Entscheidung in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt (Vorlagen des Bürgermeisters).

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, Aushilfskräfte für eine Verwendung bis zu drei Monaten aufzunehmen.

(5) Dem Bürgermeister steht — unbeschadet der dem Stadtsenat zustehenden Rechte — die Zuweisung des Personals zu.

(6) Alle Bediensteten der Stadt sind dem Bürgermeister verantwortlich.

(7) Der Bürgermeister ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallen, an Stelle des Stadtsenates zu entscheiden, wenn dessen Entscheidung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Er hat seine Entscheidung jedoch unverzüglich dem Stadtsenat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Hat der Bürgermeister an Stelle des gemäß § 44 Abs. 5 zur Entscheidung berufenen Stadtsenates entschieden, so hat er seine Entscheidung unverzüglich dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(8) Der Bürgermeister ist für die Erfüllung seiner dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

§ 47.

Übertragener Wirkungsbereich.

(1) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 3 verantwortlich.

(2) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Stadtsenates, anderen Organen der Stadt oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 3 verantwortlich.

(3) Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in den Abs. 1 und 2 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiete der Landesvollziehung tätig werden, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

IV. Abschnitt.

§ 48.

Zuständigkeit des Magistrates.

(1) Die Geschäfte der Stadt sind durch den Magistrat zu besorgen.

(2) Der Magistrat verfügt und entscheidet in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt in erster Instanz, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

(3) Dem Magistrat sind außer den ihm in diesem Gesetz und in anderen gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Aufgaben folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) die selbständige Erledigung folgender Geschäfte:
1. die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Stadt;
 2. die Anordnung einmaliger Ausgaben bis zu S 20.000.—, wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens S 5.000.—, von Anerkennungsgaben und Aushilfen bis zu einem Betrag von S 2.000.—, sofern alle diese Ausgaben im Voranschlag bedeckt sind;
 3. der Abschluß oder die Auflösung von Verträgen, wenn das bedungene einmalige Entgelt S 20.000.— oder das jährliche Entgelt S 5.000.— nicht übersteigt;
 4. der Abschluß oder die Auflösung von Mietverträgen über Wohnungen;
 5. die Einbringung von Räumungs- und Mahnklagen sowie von gerichtlichen Aufkündigungen;
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von höchstens S 2.000.—;
 7. die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen bis zu einem Betrag von S 50.000.— und für die Höchstdauer eines Jahres;
 8. die gänzliche oder teilweise Abschreibung (Nachsicht) von Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur bis zu einem Betrag von S 2.000.— im Einzelfall;
 9. Angelegenheiten, die unmittelbar der Erhaltung der Substanz dienen oder die laufend, wenn auch nicht regelmäßig, anfallen und die insbesondere in der durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Weise zu besorgen sind;
 10. die zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft von Anstalten und Betrieben erforderlichen Maßnahmen;
 11. die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Stadt zugewiesen sind;
- b) die Erstattung von Vorschlägen für den Dienstpostenplan und für die Anstellung und Ernennung der Bediensteten;
- c) die Vorbereitung, Berichterstattung und Antragstellung nach Maßgabe der Geschäftsordnungen.
- (4) Der Magistrat hat als politische Behörde alle Amtshandlungen, die im Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde gelegen sind, zu vollziehen.

VI. HAUPTSTÜCK.

Gemeindewirtschaft.

I. Abschnitt.

Haushaltswirtschaft.

§ 49.

Voranschlag.

- (1) Die Stadt hat, unbeschadet weiterreichender Planungen, für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag aufzustellen, der Grundlage für die Führung des Haushaltes ist.
- (2) Die Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmungen und die Voranschläge der von der Stadt

verwalteten Fonds, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt, sind ein Bestandteil des Voranschlages.

§ 50.

Feststellung des Voranschlages.

(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag für jedes Rechnungsjahr vor Ablauf des vorausgehenden Jahres festzustellen.

(2) Der Magistrat hat dem Stadtsenat spätestens sechs Wochen, der Stadtsenat dem Gemeinderat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres den Voranschlagsentwurf vorzulegen.

(3) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist fristgerecht öffentlich kundzumachen. Schriftlich eingebrachte Erinnerungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

§ 51.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben.

(1) Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die eine Überschreitung der Ausgabenansätze zur Folge haben, sind nur zulässig, wenn sie vom Gemeinderat beziehungsweise vom Stadtsenat beschlossen wurden. Danach obliegt dem Gemeinderat die Beschlußfassung über

- a) außerplanmäßige Ausgaben, wenn der Betrag S 50.000.— übersteigt,
- b) überplanmäßige Ausgaben, wenn der Betrag S 100.000.— übersteigt, und
- c) außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben, sofern der Stadtsenat bereits derartige Ausgaben in der Höhe von insgesamt eins v. H. der gesamten veranschlagten Ausgaben beschlossen hat.

(2) Beschlüsse des Stadtsenates gemäß Abs. 1 hat der Bürgermeister unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 52.

Voranschlagsprovisorium.

Haushaltsführung ohne Voranschlag.

Ist der Voranschlag zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so hat der Gemeinderat ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen. Liegt ein solcher Beschluß nicht vor, so sind die Organe der Stadt gemäß ihrer Zuständigkeit bis zur Feststellung des Voranschlages berechtigt,

1. alle Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung notwendig sind, um die Verwaltung in geordnetem Gange zu halten, insbesondere die rechtlichen Verpflichtungen der Stadt und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen;
2. die Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlußfassung durch den Gemeinderat bedarf, gegen nachträgliche Verrechnung auf die endgültig festzustellenden Abgabensätze im Ausmaße des Vorjahres weiter einzuheben und die sonstigen Einnahmen der Stadt einzuziehen.

§ 53.

Rechnungsabschluß.

(1) Der Magistrat hat nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Stadtsenat ehestens, spätestens aber bis 30. Juni, den Rechnungsabschluß vorzulegen, der ihn an den Gemeinderat weiterleitet.

(2) Vor der Behandlung durch den Gemeinderat ist der Rechnungsabschluß während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Auflegung fristgerecht kundzumachen. Schriftlich eingebrachte Erinnerungen hat der Gemeinderat bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

(3) Der Gemeinderat prüft und genehmigt den Rechnungsabschluß. Die Jahresrechnungen der städtischen Unternehmungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) sowie die Jahresabschlüsse der von der Stadt verwalteten Fonds, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt, sind ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

(4) Führt die Überprüfung zu Beanstandungen, so hat der Gemeinderat die Maßnahmen zu treffen, die zur Herstellung eines geordneten Haushaltes der Stadt erforderlich sind.

II. Abschnitt.

Vermögenswirtschaft.

§ 54.

Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der Stadt.

(1) Das Vermögen der Stadt ist möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten. Es ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wobei beim ertragsfähigen Vermögen der größte dauernde Nutzen gezogen werden soll.

(2) Das Vermögen der städtischen Unternehmungen und der von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen ist gesondert zu verwalten.

§ 55.

Darlehensaufnahme.

Die Stadt darf Darlehen nur aufnehmen, wenn die Amortisationsverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht überschreiten. Für jene Darlehen, die mit dem gesamten Betrag fällig werden, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln (Tilgungsrücklagen).

§ 56.

Darlehen; Haftung.

Die Stadt darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften oder sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner glaubhaft macht, daß eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

§ 57.

Vermögens- und Schuldennachweis.

(1) Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Stadt, ihre Rechte und Verpflichtun-

gen sowie ihre Beteiligungen sind laufend zu erfassen. Dieser Nachweis bildet die Grundlage zur Führung einer Vermögensrechnung.

(2) Das Vermögen und die Schulden der städtischen Unternehmungen und der in der Verwaltung der Stadt stehenden Stiftungen und Fonds sind getrennt zu erfassen.

III. Abschnitt.

Unternehmungen.

§ 58.

Errichtung und Führungsgrundsätze.

(1) Die Stadt darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten und betreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und wenn die Unternehmung nach Art und Umfang unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und zur voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt steht.

(2) Wirtschaftliche Einrichtungen der Stadt, die von ihr unmittelbar verwaltet werden und denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt, gelten als Unternehmungen der Stadt im Sinne dieses Gesetzes. Sie bilden ein Sondervermögen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Unternehmungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmungen sowie für die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung.

(3) Die Eigenschaft einer Unternehmung darf der Gemeinderat nur zuerkennen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gegeben sind und die ordnungsgemäße Erfüllung der der Stadt gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet wird.

(4) Die Erträge jeder Unternehmung haben in der Regel zumindest alle Aufwendungen zu decken und die Bildung angemessener Rücklagen für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Unternehmungen zu ermöglichen.

§ 59.

Organisationsstatuten.

(1) Der Gemeinderat hat für die städtischen Unternehmungen Organisationsstatuten zu erlassen, in denen die Zuständigkeit der einzelnen Organe der Stadt in bezug auf die Unternehmungen festzusetzen und die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung zu treffen sind. Die Aufgaben sind dabei in einem solchen Maß zu übertragen, daß die laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte der Unternehmungen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden können. Doch dürfen bezüglich der Bediensteten die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 43 Abs. 1 Z. 4, des Stadtsenates nach § 44 Abs. 3 lit. a bis d, des Bürgermeisters nach § 46 Abs. 4 bis 6 und des Magistrates nach § 48 Abs. 3 lit. a Z. 11 nicht verändert werden.

(2) In den Organisationsstatuten sind jedenfalls vorzubehalten:

1. dem Gemeinderat:
 - a) die Errichtung, Auflassung und jede wesentliche Änderung des Umfanges der Unternehmungen,
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Investitionsprogrammes und der Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen),
 - c) die Verwendung der Jahresüberschüsse, die Dotation der Rücklagen sowie Maßnahmen zur Bedeckung der Verluste,
 - d) die Festsetzung allgemein geltender Entgelte (Tarife),
 - e) der Abschluß von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen,
 - f) der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung beweglicher und unbeweglicher Sachen und diesen gleichhaltener Rechte, die einen in den Organisationsstatuten festgelegten Kaufpreis (Tauschwert) übersteigen;
2. dem Stadtsenat (Verwaltungsausschuß):
 - a) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Geschäftsführung,
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung beweglicher- und unbeweglicher Sachen und diesen gleichhaltener Rechte, die einen in den Organisationsstatuten festgelegten Kaufpreis (Tauschwert) übersteigen;
3. dem Magistrat:
 alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Stadt vorbehalten sind.

IV. Abschnitt.

Kassen- und Prüfungswesen.

§ 60.

Kassengeschäfte.

Alle Kassengeschäfte der Stadt sind von der Stadtkasse zu erledigen. Nebenkassen können für bestimmte Dienststellen errichtet werden. Für die städtischen Unternehmungen können Sonderkassen eingerichtet werden.

VII. HAUPTSTÜCK.

Instanzenzug, Kundmachung von Verordnungen. Unterfertigung von Urkunden.

§ 61.

Instanzenzug.

(1) Sofern nicht durch Gesetz eine andere Berufungsinstanz gegeben ist, entscheidet in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtsenat über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates. Der Stadtsenat übt gegenüber dem Magistrat auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Gegen die Entscheidung des Stadtsenates ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des der Stadt vom Land

übertragenen Wirkungsbereiches entscheidet, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Landesregierung.

§ 62.

Kundmachung von Verordnungen.

(1) Verordnungen der Organe der Stadt sind im Amtsblatt der Stadt Wels kundzumachen. Das für die Erlassung der Verordnung zuständige Organ kann jedoch von Fall zu Fall beschließen, daß die Kundmachung durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt zu erfolgen hat.

(2) Wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, beginnt die verbindende Kraft mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung und erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Als Tag der Kundmachung gilt bei Verordnungen, die im Amtsblatt kundgemacht werden, der Tag, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird. Eine Rückwirkung von Verordnungen ist nur soweit zulässig, als dies durch besonderes Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 werden anders lautende gesetzliche Vorschriften über die Kundmachung von Verordnungen nicht berührt.

§ 63.

Unterfertigung der Urkunden.

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlußfassung des Gemeinderates oder des Stadtsenates bedürfen, sind vom Bürgermeister sowie von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

(2) Die Unterfertigung sonstiger Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat.

VIII. HAUPTSTÜCK.

Aufsichtsrecht des Landes.

§ 64.

Aufsicht im allgemeinen.

(1) Das Aufsichtsrecht über die Stadt ist durch die Landesregierung dahin auszuüben, daß die Stadt bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Die Befugnisse, die zu diesem Zwecke der Landesregierung für den Bereich der Landesvollziehung zustehen, werden durch dieses Hauptstück bestimmt.

(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht außer in den Fällen der §§ 67 und 71 niemandem ein Rechtsanspruch zu; in den Fällen des § 71 steht nur der Stadt ein Rechtsanspruch zu.

§ 65.

Unterrichtungsrecht.

Die Landesregierung ist berechtigt, sich im Wege des Bürgermeisters über jedwede Angelegenheit der

Stadt zu unterrichten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die von der Landesregierung im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen. Die Landesregierung kann auch durch amtliche Organe im einzelnen Fall Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen lassen; hievon ist in jedem einzelnen Fall der Bürgermeister zu verständigen.

§ 66.

Verordnungsprüfung.

(1) Die von der Stadt im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen hat der Bürgermeister unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(2) Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Stadt durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Stadt gleichzeitig mitzuteilen. Die Anhörung der Stadt gilt auch dann als erfolgt, wenn die Stadt von der Landesregierung zur Abgabe einer Äußerung ausdrücklich aufgefordert wurde und die Äußerung der Stadt nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen bei der Landesregierung einlangt.

(3) Eine Verordnung der Landesregierung nach Abs. 2 ist von der Stadt unverzüglich in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen.

§ 67.

Vorstellung.

(1) Wer durch den Bescheid eines Organes der Stadt in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges dagegen Vorstellung erheben, es sei denn, daß in den die einzelnen Angelegenheiten regelnden Gesetzen für die Stadt die Vorstellung ausdrücklich ausgeschlossen ist. In Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Bediensteten der Stadt findet keinesfalls eine Vorstellung statt. Jeder letztinstanzliche Bescheid eines Organes der Stadt hat einen Hinweis auf die Vorstellung und eine Belehrung über die Einbringung — Abs. 2 erster Satz — zu enthalten (Vorstellungsbelehrung).

(2) Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegraphisch bei der Stadt einzubringen; die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Stadt hat die Vorstellung unter Anschluß der Verwaltungsakten unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach dem Einlangen, der Landesregierung vorzulegen.

(3) Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese jedoch von der Stadt zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schade eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.

(4) Durch die Einbringung einer Vorstellung wird die Stadt nicht gehindert, von den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnissen zur Aufhebung oder Abänderung des Bescheides Gebrauch zu machen. Trifft

die Stadt eine solche Verfügung, so hat sie hievon die Landesregierung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren über die Vorstellung ist in diesem Falle einzustellen.

(5) Die Landesregierung hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadt zu verweisen. Die Aufhebung wird jedoch erst sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides der Landesregierung an die Stadt wirksam.

(6) Die Stadt ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Landesregierung gebunden. Wird diese Entscheidung vor Ablauf der im Abs. 5 bezeichneten Frist getroffen, so bewirkt sie das Außerkrafttreten des von der Landesregierung als rechtswidrig erkannten Bescheides.

§ 68.

Aufhebung von Bescheiden, Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der Gemeindeorgane.

(1) Rechtskräftige Bescheide in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches können von der Landesregierung in Handhabung des Aufsichtsrechtes nur aus den Gründen des § 68 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 aufgehoben werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist dessen Aufhebung aus den Gründen des § 68 Abs. 4 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 nicht mehr zulässig.

(2) Außer den Fällen des Abs. 1 können Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Organe der Stadt, die den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreiten oder Gesetze oder Verordnungen verletzen, von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen oder über Antrag aufgehoben werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 66 und 67 werden durch die Bestimmungen der Abs 1 und 2 nicht berührt.

§ 69.

Eingreifen bei Untätigkeit.

(1) Erfüllt die Stadt eine ihr gesetzlich obliegende Aufgabe nicht, so kann die Landesregierung die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen unbedingt notwendigen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Stadt selbst treffen.

(2) Vor Durchführung solcher Maßnahmen ist der Stadt eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu setzen.

(3) Der Landesregierung durch Maßnahmen nach Abs. 1 erwachsene, über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehende Kosten sind der Stadt zum Ersatz vorzuschreiben.

§ 70.

Gebarungsprüfung durch die Landesregierung.

Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung der Stadt auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis

der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Landesregierung mitzuteilen.

§ 71.

Genehmigungspflicht.

(1) Maßnahmen der Stadt, die der Genehmigung der Landesregierung bedürfen, sind außer den in sonstigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Fällen folgende:

- a) die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Wert von mehr als fünf v. H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres;
- b) der Abschluß von Darlehensverträgen, wenn durch die Aufnahme des Darlehens der jährliche Gesamtschuldendienst der Stadt fünfzehn v. H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres übersteigen würde;
- c) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen durch die Stadt, wenn dadurch der Gesamtstand der von der Stadt übernommenen Haftungen dreißig v. H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres übersteigen würde.

(2) Die Genehmigung darf in den Fällen des Abs. 1 lit. a bis c nur versagt werden, wenn durch das beabsichtigte Rechtsgeschäft gesetzliche Vorschriften verletzt, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Stadt gesetzlich obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden oder wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft für die Stadt mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Wagnis verbunden wäre.

(3) Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Stadt werden Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen acht Wochen nach Einlangen des Antrages die Genehmigung versagt oder schriftlich der Stadt hierüber Bedenken geäußert oder um Aufklärung ersucht hat.

(4) Weitergehende bundesgesetzliche Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

§ 72.

Auflösung des Gemeinderates.

(1) Die Landesregierung kann den Gemeinderat auflösen, wenn er dauernd beschlußunfähig ist, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung die Gesetze offensichtlich verletzt hat oder wenn die Landesregierung wiederholt im Sinne des § 69 einschreiten mußte.

(2) Mit der Auflösung des Gemeinderates sind auch der Stadtsenat und die Ausschüsse aufgelöst sowie die Mandate des Bürgermeisters, der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte erloschen.

§ 73.

Handhabung der Aufsicht.

(1) Die Aufsichtsmittel sind unter Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Stadt und unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist jeweils das gelindeste noch zum Ziele führende Mittel anzuwenden.

(2) Alle in Ausübung der Aufsicht des Landes ergehenden Maßnahmen mit Ausnahme jener, die sich gegen Verordnungen der Stadt richten, sind durch Bescheid zu treffen. Auf das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 anzuwenden.

§ 74.

Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen.

(1) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren, einschließlich des Verfahrens nach § 67, hat die Stadt Parteistellung. Im Verfahren nach den §§ 67 und 68 kommt auch jenen Personen Parteistellung zu, die als Parteien an dem von den Organen der Stadt durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren.

(2) Die Stadt ist berechtigt, gegen die Landesregierung vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) Beschwerde zu führen.

§ 75.

Aufsicht über Gemeindeverbände.

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung besorgen (Art. 116 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), entsprechend anzuwenden.

IX. HAUPTSTÜCK.

§ 76.

Fortführung der Verwaltung der Stadt bei Auflösung des Gemeinderates.

(1) Bei Auflösung des Gemeinderates hat sich die Tätigkeit der gewählten Organe der Stadt bis zur Angelobung der neu gewählten Organe auf die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(2) Ist die Fortführung der Verwaltung der Stadt auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 nicht gesichert, so hat die Landesregierung bis zur Angelobung des vom neuen Gemeinderat gewählten Bürgermeisters ein die Verwaltung provisorisch weiterführendes Organ einzusetzen, das die Bezeichnung Provisorischer Stadtverwalter führt. Zum Provisorischen Stadtverwalter darf nur bestellt werden, wer die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung besitzt. Die Landesregierung hat zur Beratung des Provisorischen Stadtverwalters in allen wichtigen Ange-

legenheiten über Vorschlag der im Stadtsenat vertretenen gewesenen Wahlparteien einen ehrenamtlichen Beirat zu bestellen, der in seiner Mitgliederzahl und in seiner parteimäßigen Zusammensetzung dem vor der Auflösung bestehenden Stadtsenat zu entsprechen hat. Der Provisorische Stadtverwalter hat sich bei seiner Tätigkeit auf die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken. Er hat nach der Neuwahl des Gemeinderates die konstituierende Sitzung einzuberufen.

(3) Zur Anfechtung des Auflösungsbescheides bei der Auflösung des Gemeinderates in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes oder des Bundes bleibt dem aufgelösten Gemeinderat seine Funktion gewahrt.

(4) Die Landesregierung hat innerhalb von drei Wochen nach Auflösung die Neuwahl des Gemeinderates auszuschreiben.

X. HAUPTSTÜCK.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 77.

Übergangsbestimmungen.

(1) Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Organstellung der am 31. Dezember 1965 in Funktion stehenden Organe der Stadt und die Dauer ihrer Funktionsperiode nicht berührt. Der bisherige Stadtrat führt die Bezeichnung Stadtsenat.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen; soweit es sich um Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt aus dem Bereich der Landesvollziehung handelt und Rechtsmittel an Verwaltungsorgane außerhalb der Stadt eingebracht wurden, sind diese Rechtsmittel als Vorstellung (§ 67) zu behandeln.

§ 78.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 11. Dezember 1963, LGBl. Nr. 1/1964, mit dem für die Stadt Wels ein vorläufiges Gemeindestatut erlassen wird;
- b) das Gesetz vom 24. April 1961, LGBl. Nr. 24, mit dem Aufgaben des selbständigen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Wels auf die Bundespolizeibehörde in Wels übertragen werden.

(3) Für die Stadt Wels gilt nicht das Gesetz vom 16. Februar 1928, LGuVBl. Nr. 27, betreffend die Regelung des Sanitätswesens in den Gemeinden in der geltenden Fassung.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem auf seine Verlautbarung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.